

Bundesgesetzblatt ⁸⁶⁵

Teil II

G 1998

2016

Ausgegeben zu Bonn am 13. Juli 2016

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
8. 7.2016	Gesetz zu dem Protokoll vom 11. Januar 2016 zur Änderung des Abkommens vom 12. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen <small>GESTA: XD021</small>	866
7. 7.2016	Verordnung über Bestimmungen zur Verlängerung von Explorationslizenzen im Gebiet	871
8. 6.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)	880
13. 6.2016	Bekanntmachung der deutsch-haitianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	880
13. 6.2016	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	882
13. 6.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	884
13. 6.2016	Bekanntmachung des deutsch-moldauischen Abkommens über Entwicklungszusammenarbeit	884
14. 6.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über den Waffenhandel	890
15. 6.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks	891
15. 6.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner geänderten Fassung	892
16. 6.2016	Bekanntmachung des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits	893

Gesetz
zu dem Protokoll vom 11. Januar 2016
zur Änderung des Abkommens vom 12. April 2012
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich der Niederlande
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen

Vom 8. Juli 2016

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 11. Januar 2016 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 12. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (BGBl. 2012 II S. 1414, 1415) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vereinbarung eines Gebietes als grenzüberschreitendes Gewerbegebiet zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j des Abkommens vom 12. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen in Kraft zu setzen. Diese Vereinbarung muss insbesondere die räumliche Lage des Gebietes ausweisen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel XI Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. Juli 2016

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Protokoll
zur Änderung des Abkommens vom 12. April 2012
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich der Niederlande
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen

Protocol
tot wijziging van het Verdrag van 12 april 2012
tussen de Bondsrepubliek Duitsland
en het Koninkrijk der Nederlanden
tot het vermijden van dubbele belasting
en het voorkomen van het ontgaan van belasting met betrekking
tot belastingen naar het inkomen

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Königreich der Niederlande –

von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 12. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (im Folgenden als „das Abkommen“ bezeichnet) sowie des dazugehörigen Protokolls zu schließen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Die Präambel des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Präambel ersetzt:

„Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Königreich der Niederlande –

von dem Wunsch geleitet, ihre beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln, ihre Zusammenarbeit in Steuersachen zu vertiefen und eine wirksame und zutreffende Steuererhebung zu gewährleisten,

in der Absicht, die jeweiligen Besteuerungsrechte gegenseitig so abzugrenzen, dass sowohl Doppelbesteuerungen wie auch Nichtbesteuerungen oder durch Steuerumgehung oder Steuerhinterziehung verminderte Besteuerungen vermieden werden –

sind wie folgt übereingekommen:“

Artikel II

Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c des Abkommens werden aufgehoben und durch folgende Buchstaben ersetzt:

„b) bedeutet der Ausdruck „Deutschland“ die Bundesrepublik Deutschland und umfasst, wenn im geografischen Sinn verwendet, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das an das Küstenmeer angrenzende Gebiet des Meeresbodens, seines Untergrunds und der darüber liegenden Wassersäule, in dem die Bundesrepublik Deutschland in

De Bondsrepubliek Duitsland
en
het Koninkrijk der Nederlanden –

Geleid door de wens een protocol te sluiten tot wijziging van het Verdrag van 12 april 2012 tussen de Bondsrepubliek Duitsland en het Koninkrijk der Nederlanden tot het vermijden van dubbele belasting en het voorkomen van het ontgaan van belasting met betrekking tot belastingen naar het inkomen (hierna te noemen „het Verdrag“), met Protocol, –

zijn het volgende overeengekomen:

Artikel I

De preambule van het Verdrag wordt geschrapt en vervangen door de volgende preambule:

„De Bondsrepubliek Duitsland
en
het Koninkrijk der Nederlanden –

Geleid door de wens hun economische betrekkingen verder te ontwikkelen, hun samenwerking op het gebied van belastingzaken te verbeteren en een doeltreffende en juiste belastingheffing te waarborgen,

Voornemens hun respectieve heffingsbevoegdheden zodanig toe te wijzen dat zowel dubbele heffing als niet-heffing of verminderde heffing van belasting door middel van het vermijden of ontgaan van belastingen wordt vermeden –

zijn het volgende overeengekomen:“

Artikel II

De onderdelen b en c van het eerste lid van artikel 3 van het Verdrag worden geschrapt en vervangen door de volgende onderdelen:

„b) betekent de uitdrukking „Duitsland“ de Bondsrepubliek Duitsland en, wanneer zij in aardrijkskundige zin wordt gebezigd, omvat zij het grondgebied van de Bondsrepubliek Duitsland alsmede de zeebodem, de ondergrond daarvan en de daarboven gelegen wateren die grenzen aan de territoriale zee, waar de Bondsrepubliek Duitsland soevereine rechten

Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse zum Zwecke der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen oder zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ausübt;

- c) bedeutet der Ausdruck „die Niederlande“ den europäischen Teil der Niederlande einschließlich seines Küstenmeers sowie die außerhalb des Küstenmeers liegenden und an dieses angrenzenden Gebiete, in denen die Niederlande in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Hoheitsbefugnisse oder souveräne Rechte zum Zwecke der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen oder zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ausüben;“.

Artikel III

In Artikel 5 Absatz 4 des Abkommens werden die Wörter „der Absätze 1 und 2“ gestrichen und durch die Wörter „der Absätze 1, 2 und 3“ ersetzt.

Artikel IV

Artikel 8 Absatz 3 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Im Sinne dieses Artikels umfassen Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr oder von Binnenschiffen auch die Gewinne aus

- a) der gelegentlichen Vercharterung von leeren Seeschiffen, Luftfahrzeugen oder Binnenschiffen sowie
- b) der Nutzung oder Vermietung von Containern (einschließlich Trailern und zugehöriger Ausstattung, die dem Transport der Container dienen),

sofern die Vercharterung, Nutzung oder Vermietung zum Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr oder von Binnenschiffen gehört.“.

Artikel V

In Artikel 13 Absatz 2 des deutschen Wortlauts des Abkommens wird der Satzteil „deren Aktivvermögen zu mehr als 75 Prozent mittelbar oder unmittelbar aus im anderen Vertragsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen besteht“ gestrichen und durch den Satzteil „deren Wert zu mehr als 75 Prozent mittelbar oder unmittelbar auf im anderen Vertragsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen beruht“ ersetzt.

Artikel VI

Artikel 14 Absatz 4 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Absatz ersetzt:

„(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für eine an Bord eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs im internationalen Verkehr oder an Bord eines Binnenschiffs ausgeübte unselbständige Arbeit in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet, das das Seeschiff, Luftfahrzeug oder Binnenschiff betreibt.“.

Artikel VII

In Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens werden die Wörter „Artikel 14 Absatz 1 und 3“ gestrichen und durch die Wörter „Artikel 14 Absatz 1, 3 und 4“ ersetzt.

Artikel VIII

Nummer XII Absatz 3 des Protokolls zum Abkommen wird aufgehoben.

of rechtsmacht uitoefent in overeenstemming met het internationale recht en haar nationale wetgeving ten behoeve van de exploratie, exploitatie, het behoud en beheer van levende en niet-levende natuurlijke rijkdommen of voor de opwekking van energie uit hernieuwbare bronnen;

- c) betekent de uitdrukking “Nederland” het Europese deel van Nederland, met inbegrip van zijn territoriale zee en elk gebied buiten en grenzend aan de territoriale zee waarbinnen Nederland, in overeenstemming met het internationale recht en zijn nationale wetgeving, rechtsmacht of soevereine rechten uitoefent ten behoeve van de exploratie, exploitatie, het behoud en beheer van levende en niet-levende natuurlijke rijkdommen of voor de opwekking van energie uit hernieuwbare bronnen;“.

Artikel III

In het vierde lid van artikel 5 van het Verdrag worden de woorden „de bepalingen van het eerste en tweede lid“ geschrapt en vervangen door „de bepalingen van het eerste, tweede en derde lid“.

Artikel IV

Het derde lid van artikel 8 van het Verdrag wordt geschrapt en vervangen door het volgende lid:

„(3) Voor de toepassing van dit artikel omvatten voordelen uit de exploitatie van schepen of luchtvaartuigen in internationaal verkeer of van binnenschepen mede voordelen uit:

- a) het incidenteel verhuren van schepen, luchtvaartuigen of binnenschepen zonder bemanning, en
- b) het gebruik of de verhuur van containers (daaronder begrepen opleggers en hulpuitrusting voor het vervoer van containers),

mits het charteren, gebruik of de verhuur bijkomstig is aan de exploitatie van schepen of luchtvaartuigen in internationaal verkeer of van binnenschepen.“.

Artikel V

In het tweede lid van artikel 13 van de Duitse tekst van het Verdrag worden de woorden „deren Aktivvermögen zu mehr als 75 Prozent mittelbar oder unmittelbar aus im anderen Vertragsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen besteht“ geschrapt en vervangen door de woorden „deren Wert zu mehr als 75 Prozent mittelbar oder unmittelbar auf im anderen Vertragsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen beruht“.

Artikel VI

Het vierde lid van artikel 14 van het Verdrag wordt geschrapt en vervangen door het volgende lid:

„(4) Niettegenstaande de voorgaande bepalingen van dit artikel mag de beloning verkregen ter zake van een dienstbetrekking uitgeoefend aan boord van een schip of luchtvaartuig dat in internationaal verkeer wordt geëxploiteerd, of aan boord van een binnenschip, worden belast in de verdragsluitende staat waar de plaats van de werkelijke leiding van de onderneming die het schip, luchtvaartuig of binnenschip exploiteert is gelegen.“.

Artikel VII

In artikel 22, tweede lid, onderdeel b, van het Verdrag worden de woorden „artikel 14, eerste en derde lid“ geschrapt en vervangen door „artikel 14, eerste, derde en vierde lid“.

Artikel VIII

Het derde lid van artikel XII van het Protocol bij het Verdrag wordt geschrapt.

Artikel IX

Nummer XIII des Protokolls zum Abkommen wird aufgehoben und durch folgende Nummer ersetzt:

„XIII. Zu Artikel 17

Der in Artikel 17 Absatz 2 genannte Schwellenwert von 15 000 Euro bezieht sich auf die Summe der Bruttobeträge aller von Artikel 17 Absatz 2 erfassten Leistungen.“

Artikel X

In Nummer XVI Absatz 1 des Protokolls zum Abkommen wird das Wort „Ehegatten“ gestrichen und durch die Wörter „Ehe-/Lebenspartner“ ersetzt und das Wort „Ehegatte“ gestrichen und durch die Wörter „Ehe-/Lebenspartner“ ersetzt.

Artikel XI

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt am letzten Tag des auf den Monat des Austauschs der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft. Das Abkommen sowie das dazugehörige Protokoll in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung ist daraufhin anzuwenden

- a) in der Bundesrepublik Deutschland
 - aa) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem dieses Protokoll in Kraft getreten ist;
 - bb) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs erhoben werden, das dem Jahr folgt, in dem dieses Protokoll in Kraft getreten ist.
- b) in den Niederlanden
 - auf Veranlagungsjahre und -zeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs, das dem Jahr folgt, in dem dieses Protokoll in Kraft getreten ist.

Geschehen zu Berlin am 11. Januar 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Voor de Bondsrepubliek Duitsland
Martin Kotthaus

Für das Königreich der Niederlande
Voor het Koninkrijk der Nederlanden
Monique van Daalen

Artikel IX

Artikel XIII van het Protocol bij het Verdrag wordt geschrapt en vervangen door het volgende artikel:

„XIII. Ad artikel 17

Het is wel te verstaan dat de drempel van 15.000 euro in het tweede lid van artikel 17 verwijst naar het totaal van de brutobedragen van alle soorten betalingen waarop het tweede lid van artikel 17 van toepassing is.“

Artikel X

In het eerste lid van artikel XVI van het Protocol bij het Verdrag wordt het woord „echtgenoten“ geschrapt en vervangen door de woorden „echtgenoten/partners“ en wordt het woord „echtgenoot“ geschrapt en vervangen door de woorden „echtgenoot/partner“.

Artikel XI

(1) Dit Protocol dient te worden bekrachtigd en de akten van bekrachtiging worden zo spoedig mogelijk uitgewisseld.

(2) Dit Protocol treedt in werking op de laatste dag van de maand volgend op de maand waarin de akten van bekrachtiging zijn uitgewisseld. Het Verdrag, met Protocol, zoals gewijzigd bij dit Protocol is daarna van toepassing:

- a) in de Bondsrepubliek Duitsland:
 - aa) in het geval van belastingen geheven aan de bron, ter zake van bedragen betaald op of na 1 januari van het kalenderjaar volgend op het jaar waarin dit Protocol in werking is getreden;
 - bb) in het geval van overige belastingen, ter zake van belastingen geheven over tijdvakken beginnend op of na 1 januari van het kalenderjaar volgend op het jaar waarin dit Protocol in werking is getreden.
- b) in Nederland:
 - voor belastingjaren en tijdvakken beginnend op of na 1 januari van het kalenderjaar volgend op het jaar waarin dit Protocol in werking is getreden.

Gedaan te Berlijn op 11 januari 2016, in tweevoud, in de Duitse en de Nederlandse taal, waarbij beide teksten gelijkelijk authentiek zijn.

**Verordnung
über Bestimmungen zur Verlängerung
von Explorationslizenzen im Gebiet**

Vom 7. Juli 2016

Auf Grund des § 7 Absatz 1 des Meeresbodenbergbaugesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778, 782) unter Berücksichtigung des Artikels 305 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Der in Kingston am 23. Juli 2015 vom Rat der Internationalen Meeresbodenbehörde angenommene Beschluss (ISBA/21/C/19) bezüglich der Verfahren und Kriterien für die Verlängerung eines bestätigten Arbeitsplans für die Exploration gemäß Abschnitt 1 Absatz 9 der Anlage zum Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 2565, 2566, 3796) wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Beschluss wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 2016

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Sigmar Gabriel

Beschluss
des Rates der Internationalen Meeresbodenbehörde
bezüglich der Verfahren und Kriterien für die Verlängerung
eines bestätigten Arbeitsplans für die Exploration
gemäß Abschnitt 1 Absatz 9 der Anlage
zum Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982

Decision
of the Council of the International Seabed Authority
relating to the procedures and criteria for the extension
of an approved plan of work for exploration
pursuant to section 1, paragraph 9, of the annex
to the Agreement relating to the Implementation of Part XI
of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982

(Übersetzung)

The Council of the International Seabed Authority,

Recalling that, pursuant to article 162, subparagraphs 2 (a) and (l), of the United Nations Convention on the Law of the Sea, the Council shall supervise and coordinate the implementation of the provisions of Part XI of the Convention on all questions and matters within the competence of the Authority and shall exercise control over activities in the Area in accordance with article 153, paragraph 4, of the Convention and the rules, regulations and procedures of the Authority,

Recalling also paragraph 2 of its decision of 23 July 2014,¹ in which it requested the Legal and Technical Commission, as a matter of urgency and as its first priority, to formulate draft procedures and criteria for applications for extensions of contracts for exploration, in accordance with section 3.2 of the standard clauses contained in annex IV to the Regulations, for consideration by the Council at its twenty-first session,

Taking into account the recommendations of the Legal and Technical Commission on the procedures and criteria for extension of an approved plan of work for exploration pursuant to section 1, paragraph 9, of the annex to the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982,² and the recommendations of the Finance Committee,

1. Adopts the procedures and criteria for extension of an approved plan of work for exploration pursuant to section 1, paragraph 9, of the annex to the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982, as contained in the annex to the present decision;
2. Reaffirms that, consistent with its mandate under article 165 of the Convention and paragraph 9 of section 1 of the annex to the 1994 Agreement, the Legal and Technical Commission shall consider whether the contractor has made efforts in good faith to fulfil its obligations under the contract for exploration, but for reasons beyond the contractor's control, has been unable to complete the necessary preparatory work for proceeding to the exploitation stage, or whether the prevailing economic circumstances do not justify proceeding to the exploitation stage;

¹ ISBA/20/C/31.

² ISBA/21/C/WP.1.

Der Rat der Internationalen Meeresbodenbehörde –

eingedenk dessen, dass der Rat gemäß Artikel 162 Absatz 2 Buchstaben a und l des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen die Durchführung der Bestimmungen des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens in Bezug auf alle Fragen und Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Behörde fallen, überwacht und koordiniert und im Einklang mit Artikel 153 Absatz 4 des Seerechtsübereinkommens und den Regeln, Vorschriften und Verfahren der Behörde die Kontrolle über die Tätigkeiten im Gebiet ausübt;

sowie eingedenk des Absatzes 2 seines Beschlusses vom 23. Juli 2014,¹ in dem er die Rechts- und Fachkommission darum ersucht hat, vordringlich und vorrangig Vorschläge für Verfahren und Kriterien für Anträge auf Verlängerungen von Verträgen für die Exploration im Einklang mit Abschnitt 3.2 der in Anlage IV zu den Bestimmungen enthaltenen Standardbestimmungen zur Prüfung durch den Rat auf seiner einundzwanzigsten Sitzung auszuarbeiten;

unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Rechts- und Fachkommission zu den Verfahren und Kriterien zur Verlängerung eines bestätigten Arbeitsplans für die Exploration gemäß Abschnitt 1 Absatz 9 der Anlage zum Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982² und der Empfehlungen des Finanzausschusses –

1. nimmt die Verfahren und Kriterien zur Verlängerung eines bestätigten Arbeitsplans für die Exploration gemäß Abschnitt 1 Absatz 9 der Anlage zum Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 wie in der Anlage zu dem vorliegenden Beschluss enthalten an;
2. bekräftigt, dass die Rechts- und Fachkommission im Einklang mit ihrem Mandat gemäß Artikel 165 des Seerechtsübereinkommens und Absatz 9 des Abschnitts 1 der Anlage zu dem Übereinkommen von 1994 prüft, ob der Vertragsnehmer sich redlich bemüht hat, seine Verpflichtungen gemäß dem Vertrag für die Exploration einzuhalten, jedoch aus Gründen, auf die er keinen Einfluss hat, nicht in der Lage war, die erforderliche Vorbereitungsarbeit für den Übergang zum Ausbeutungsstadium zum Abschluss zu bringen, oder ob die obwaltenden wirtschaftlichen Umstände den Übergang zum Ausbeutungsstadium nicht rechtfertigen;

¹ ISBA/20/C/31.

² ISBA/21/C/WP.1.

3. Calls upon the sponsoring State or States, in accordance with their obligations, to confirm to the Secretary-General the continuation of sponsorship for the duration of the extension;
4. Requests the Secretary-General to communicate the present decision to all contractors with the Authority, and requests the contractors applying for extensions to underscore the proposed modifications and/or additions to the programme of activities.
3. fordert den befürwortenden Staat oder die befürwortenden Staaten dazu auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen die Fortsetzung der Befürwortung für die Dauer der Verlängerung gegenüber dem Generalsekretär zu bestätigen;
4. ersucht den Generalsekretär darum, alle Vertragsnehmer der Behörde über den vorliegenden Beschluss zu benachrichtigen, und ersucht die Verlängerungen beantragenden Vertragsnehmer darum, die vorgeschlagenen Änderungen und/oder Ergänzungen des Tätigkeitsprogramms zu unterstreichen.

212th meeting
23 July 2015

212. Sitzung
23. Juli 2015

Annex

**Procedures and criteria
for the extension of an approved plan
of work for exploration
pursuant to section 1, paragraph 9,
of the annex to the Agreement relating
to the Implementation
of Part XI of the United Nations Convention
on the Law of the Sea of 10 December 1982**

I. Form and content of application for extension

1. The holder of a contract for exploration (hereinafter referred to as "the Contractor") may submit an application for extension of such contract in accordance with the procedures set out below. Contractors may apply for such extensions for periods of not more than five years each.
2. Each application for extension of a contract for exploration shall be in writing, addressed to the Secretary-General of the International Seabed Authority, and shall contain the information set out in annex I to the present document. Each such application shall be submitted no later than six months before the expiration of the contract in respect of which the application is made.
3. Unless otherwise indicated by the sponsoring State or States at the time of making the application for an extension, sponsorship shall be deemed to continue throughout the extension period and the sponsoring State or States shall continue to assume responsibility in accordance with articles 139 and 153 (4) of the Convention and article 4 (4) of annex III to the Convention.
4. The fee for processing an application for extension of a contract for exploration shall be a fixed amount of \$ 67,000 or its equivalent in a freely convertible currency, to be paid in full at the time of the submission of an application.
5. If the administrative costs incurred by the Authority in processing an application are less than the fixed amount indicated in paragraph 4 above, the Authority shall refund the difference to the Contractor. If the administrative costs incurred by the Authority in processing an application are more than the fixed amount indicated in paragraph 4 above, the Contractor shall pay the difference to the Authority, provided that any additional amount to be paid by the Contractor shall not exceed 10 per cent of the fixed fee referred to in paragraph 4.
6. Taking into account any criteria established for this purpose by the Finance Committee, the Secretary-General shall determine the amount of such differences as indicated in paragraph 5 above and notify the Contractor of the amount. The notification shall include a statement of the expenditure incurred by the Authority. The amount due shall be paid by the Contractor or reimbursed by the Authority within three months of the final decision by the Council in respect of the application.

II. Processing of an application for extension of a contract for exploration

7. The Secretary-General shall:
 - (a) Acknowledge in writing the receipt of every application for extension of a contract for exploration, specifying the date of receipt;
 - (b) Notify the sponsoring State or States of the receipt of the application and of the requirement set out in paragraph 3 above;

Anlage

**Verfahren und Kriterien
für die Verlängerung eines bestätigten Arbeitsplans
für die Exploration
gemäß Abschnitt 1 Absatz 9 der Anlage
zum Übereinkommen zur Durchführung
des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens
der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982**

I. Form und Inhalt eines Antrags auf Verlängerung

1. Der Inhaber eines Vertrages für die Exploration (im Folgenden als „Vertragsnehmer“ bezeichnet) kann im Einklang mit den unten dargelegten Verfahren einen Antrag auf Verlängerung des Vertrages stellen. Vertragsnehmer können solche Verlängerungen um Zeiträume von jeweils höchstens fünf Jahre beantragen.
2. Alle Anträge auf Verlängerung eines Vertrages für die Exploration müssen schriftlich an den Generalsekretär der Internationalen Meeresbodenbehörde gerichtet werden und die in dem Anhang I zu dem vorliegenden Dokument aufgeführten Informationen enthalten. Die Anträge müssen jeweils spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrages, bezüglich dessen der Antrag gestellt wird, unterbreitet werden.
3. Wenn von dem befürwortenden Staat oder den befürwortenden Staaten zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Verlängerung nichts anderes angegeben wird, gilt die Befürwortung während des gesamten Verlängerungszeitraums als fortgesetzt, und der befürwortende Staat oder die befürwortenden Staaten übernimmt beziehungsweise übernehmen weiterhin die Verantwortung gemäß Artikel 139 und Artikel 153 Absatz 4 des Seerechtsübereinkommens und gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Anlage III zu dem Seerechtsübereinkommen.
4. Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Verlängerung eines Vertrages für die Exploration beläuft sich auf einen Festbetrag in Höhe von 67 000 Dollar beziehungsweise den entsprechenden Betrag in einer frei konvertierbaren Währung, der zum Zeitpunkt der Antragstellung vollständig entrichtet werden muss.
5. Wenn die der Behörde im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags entstehenden Verwaltungskosten niedriger als der in Absatz 4 oben genannte Festbetrag sind, erstattet die Behörde dem Vertragsnehmer die Differenz. Wenn die der Behörde im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags entstehenden Verwaltungskosten höher als der in Absatz 4 oben genannte Festbetrag sind, entrichtet der Vertragsnehmer die Differenz an die Behörde, sofern der vom Vertragsnehmer zu entrichtende zusätzliche Betrag nicht 10 Prozent des in Absatz 4 genannten Festbetrags übersteigt.
6. Unter Berücksichtigung aller vom Finanzausschuss für diesen Zweck festgelegten Kriterien legt der Generalsekretär die Höhe der jeweiligen in Absatz 5 oben genannten Differenz fest und teilt diese dem Vertragsnehmer mit. Die Mitteilung enthält die Nennung der der Behörde entstandenen Ausgaben. Der fällige Betrag wird innerhalb von drei Monaten nach dem endgültigen Beschluss des Rates bezüglich des Antrags von dem Vertragsnehmer entrichtet beziehungsweise von der Behörde erstattet.

II. Bearbeitung eines Antrags auf Verlängerung eines Vertrages für die Exploration

7. Der Generalsekretär
 - a) bestätigt schriftlich den Eingang jedes Antrags auf Verlängerung eines Vertrages für die Exploration unter Angabe des Datums des Eingangs;
 - b) teilt dem befürwortenden Staat oder den befürwortenden Staaten den Eingang des Antrags und die in Absatz 3 oben genannte Voraussetzung mit;

- (c) Place the application, together with the attachments and annexes thereto, in safe custody and ensure the confidentiality of all confidential data and information contained in the application;
- (d) Notify the members of the Authority of the receipt of such application and circulate to them information of a general nature which is not confidential regarding the application;
- (e) Notify the members of the Legal and Technical Commission and place consideration of the application as an item on the agenda for the next meeting of the Commission.

III. Consideration by the Legal and Technical Commission

8. The Commission shall consider applications for extensions of contracts for exploration expeditiously and in the order in which they are received.
9. The Commission shall consider and review the data and information provided by the Contractor in connection with the application for extension of the contract for exploration. For the purposes of the review, the Commission may request the Contractor to submit such additional data and information as may be necessary regarding the implementation of the plan of work and compliance with the standard clauses of the contract.
10. In discharging its duties, the Commission shall apply the present procedures and criteria and the rules, regulations for the specific mineral resource and procedures of the Authority in a uniform and non-discriminatory manner.
11. If the Commission finds that an application for extension of a contract for exploration does not comply with these procedures, or the Contractor fails to provide data and information requested by the Commission, it shall notify the Contractor in writing, through the Secretary-General, indicating the reasons. The Contractor may, within 45 days of such notification, amend its application. If the Commission, after further consideration, is of the view that it should not recommend approval of the application for extension of the contract for exploration, it shall so inform the Contractor, through the Secretary-General, and provide the Contractor with a further opportunity to make representations within 30 days. The Commission shall consider any such representations made by the Contractor in preparing its report and recommendation to the Council.
12. The Commission shall recommend approval of the application for extension of the contract for exploration if it considers that the Contractor has made efforts in good faith to comply with the requirements of the contract for exploration but, for reasons beyond the Contractor's control, has been unable to complete the necessary preparatory work for proceeding to the exploitation stage, or if the prevailing economic circumstances do not justify proceeding to the exploitation stage.
13. The Commission shall submit its report and recommendations to the Council at the first possible opportunity, taking into account the schedule of meetings of the Authority.

IV. Consideration by the Council

14. The Council shall consider the reports and recommendations of the Commission relating to applications for extension of approved plans of work for exploration in accordance with paragraphs 11 and 12 of section 3 of the annex to the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982.

- c) verwahrt den Antrag zusammen mit den dazugehörigen Anhängen und Anlagen sicher und garantiert die Vertraulichkeit aller in dem Antrag enthaltenen vertraulichen Daten und Informationen;
- d) teilt den Mitgliedern der Behörde den Eingang des Antrags mit und gibt nichtvertrauliche Informationen allgemeiner Art bezüglich des Antrags an sie weiter;
- e) benachrichtigt die Mitglieder der Rechts- und Fachkommission und setzt die Prüfung des Antrags für die nächste Sitzung der Kommission auf die Tagesordnung.

III. Prüfung durch die Rechts- und Fachkommission

8. Die Kommission prüft Anträge auf Verlängerungen von Verträgen für die Exploration umgehend in der Reihenfolge des Eingangs.
 9. Die Kommission prüft und überprüft die von dem Vertragsnehmer im Zusammenhang mit dem Antrag auf Verlängerung des Vertrages für die Exploration vorgelegten Daten und Informationen. Für die Zwecke der Überprüfung kann die Kommission den Vertragsnehmer ersuchen, zusätzliche benötigte Daten und Information bezüglich der Durchführung des Arbeitsplans und der Erfüllung der Standardbestimmungen des Vertrages zu unterbreiten.
 10. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wendet die Kommission die vorliegenden Verfahren und Kriterien und die Regeln, Bestimmungen für die jeweilige mineralische Ressource und Verfahren der Behörde einheitlich und nichtdiskriminierend an.
 11. Wenn die Kommission zu dem Schluss kommt, dass ein Antrag auf Verlängerung eines Vertrages für die Exploration diese Verfahren nicht beachtet, oder wenn der Vertragsnehmer Daten und Informationen, um die ihn die Kommission ersucht hat, nicht vorlegt, teilt sie dies dem Vertragsnehmer durch den Generalsekretär schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Der Vertragsnehmer kann seinen Antrag innerhalb von 45 Tagen nach dieser Mitteilung ändern. Wenn die Kommission nach einer weiteren Prüfung der Meinung ist, dass sie die Bestätigung des Antrags auf Verlängerung des Vertrages für die Exploration nicht empfehlen sollte, benachrichtigt sie den Vertragsnehmer durch den Generalsekretär darüber und gibt dem Vertragsnehmer erneut die Gelegenheit, sich innerhalb von 30 Tagen zu äußern. Die Kommission berücksichtigt diese Äußerungen seitens des Vertragsnehmers bei der Abfassung ihres Berichts und ihrer Empfehlung an den Rat.
 12. Die Kommission empfiehlt die Bestätigung des Antrags auf Verlängerung des Vertrages für die Exploration, wenn sie der Auffassung ist, dass der Vertragsnehmer sich redlich bemüht hat, die Voraussetzungen des Vertrages für die Exploration zu erfüllen, jedoch aus Gründen, auf die er keinen Einfluss hat, nicht in der Lage war, die erforderliche Vorbereitungsarbeit für den Übergang zum Ausbeutungsstadium zum Abschluss zu bringen, oder wenn die obwaltenden wirtschaftlichen Umstände den Übergang zum Ausbeutungsstadium nicht rechtfertigen.
 13. Die Kommission unterbreitet ihren Bericht und ihre Empfehlungen an den Rat bei der ersten sich bietenden Gelegenheit unter Berücksichtigung des Sitzungszeitplans der Behörde.
- ### IV. Prüfung durch den Rat
14. Der Rat prüft die Berichte und Empfehlungen der Kommission bezüglich von Anträgen auf Verlängerung von bestätigten Arbeitsplänen für die Exploration gemäß Absatz 11 und 12 des Abschnitts 3 der Anlage zu dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982.

15. Upon approval by the Council, a contract shall be extended by the execution by the Secretary-General and the authorized representative of the Contractor of an agreement in the form set out in annex II to the present document. The terms and conditions applicable to the contract during the extension period shall be the terms and conditions in force as at the date of the extension, pursuant to the relevant regulations.³

V. Transitional provision

16. In the event that an application for extension of a contract has been duly submitted in accordance with the present procedures, but the contract would otherwise expire on a date after the next scheduled meeting of the Legal and Technical Commission but prior to the next scheduled meeting of the Council, the contract and all rights and obligations under the contract shall be deemed to be extended until such time as the Council is able to meet and approve the report and recommendations issued by the Commission in respect of that contract. In no case shall the application of the present provision result in the extension of the contract beyond a period of five years, or such shorter period as may have been requested by the Contractor, from the date on which the contract would otherwise have expired had it not been extended in accordance with these procedures.

15. Nach Bestätigung durch den Rat wird ein Vertrag durch die Ausführung eines Übereinkommens in der in Anhang II zu dem vorliegenden Dokument dargelegten Form durch den Generalsekretär und den bevollmächtigten Vertreter des Vertragsnehmers verlängert. Die auf den Vertrag während des Verlängerungszeitraums anwendbaren Bedingungen sind die Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Verlängerung gemäß den einschlägigen Bestimmungen in Kraft sind.³

V. Übergangsbestimmung

16. Wenn ein Antrag auf Verlängerung eines Vertrages ordnungsgemäß im Einklang mit den vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, der Vertrag aber ansonsten zu einem Zeitpunkt nach der nächsten vorgesehenen Sitzung der Rechts- und Fachkommission aber vor der nächsten vorgesehenen Sitzung des Rates ablaufen würde, gelten der Vertrag und alle Rechte und Pflichten gemäß dem Vertrag als bis zu dem Zeitpunkt verlängert, zu dem der Rat zusammenkommen und den Bericht und die Empfehlungen der Kommission bezüglich dieses Vertrages bestätigen kann. In keinem Fall führt die Anwendung der vorliegenden Bestimmung zur Verlängerung des Vertrages um einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren oder um einen kürzeren Zeitraum gemäß dem Ersuchen des Vertragsnehmers ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag ansonsten abgelaufen wäre, wenn er nicht im Einklang mit diesen Verfahren verlängert worden wäre.

³ Except where otherwise indicated, references to "the Regulations" are to be read as collective references to the Regulations on Prospecting and Exploration for Polymetallic Nodules in the Area (ISBA/19/C/17, annex), the Regulations on Prospecting and Exploration for Polymetallic Sulphides in the Area (ISBA/16/A/12/Rev.1) and the Regulations on Prospecting and Exploration for Cobalt-rich Ferromanganese Crusts in the Area (ISBA/18/A/11).

³ Sofern nichts anderes festgelegt wird, sind Verweise auf „die Bestimmungen“ als Verweise auf die Bestimmungen über die Prospektion und Exploration polymetallischer Knollen im Gebiet (ISBA/19/C/17, Anlage), die Bestimmungen über die Prospektion und Exploration polymetallischer Sulfide im Gebiet (ISBA/16/A/12/Rev.1) und die Bestimmungen über die Prospektion und Exploration kobaltreicher Ferromangankrusten im Gebiet (ISBA/18/A/11) zu verstehen.

Appendix I
Information
to be contained in an application
for extension of a contract for exploration

1. An application for extension of a contract for exploration shall consist of the following:
 - (a) A statement by the Contractor of the grounds upon which an extension of the contract for exploration is sought. Such statement shall state the duration of the extension sought (up to five years) and shall include either:
 - (i) Particulars of the reasons beyond the Contractor's control that have rendered it unable to complete the necessary preparatory work for proceeding to the exploitation stage; or
 - (ii) An explanation of the reasons why the prevailing economic circumstances do not justify proceeding to the exploitation stage, including an explanation as to whether the economic circumstances in question refer to global market conditions in general or to a feasibility assessment regarding the Contractor's own project;
 - (b) A detailed summary of the work carried out by the Contractor during the entire period of the contract to date and the results obtained measured against the approved plan of work for exploration. Such summary shall include:
 - (i) An estimation of mineral resources and/or reserves according to the reporting standards for the specific mineral resources as established by the Authority, and their spatial distribution within the exploration area;
 - (ii) A table summarizing all environmental baseline data collected in relation to the environmental variables listed in the relevant recommendations for the guidance of contractors;^a
 - (iii) A complete list of all reports submitted to the Authority pursuant to the contract for exploration;
 - (iv) A complete inventory of all data and information submitted to the Authority pursuant to the contract for exploration;
 - (v) All data that have been requested by the Authority following the review of annual reports pursuant to the contract for exploration or that otherwise should have been submitted to the Authority pursuant to the contract, and that have not yet been supplied or have not been supplied in the format requested by or acceptable to the Authority;
 - (vi) A breakdown of expenditure pursuant to the contract for exploration, in accordance with the relevant recommendations for the guidance of contractors issued by the Legal and Technical Commission pursuant to the Regulations,^b and identifying any deviation from the anticipated yearly expenditures during the period of the contract;
 - (vii) A summary of training provided pursuant to the contract for exploration;
 - (c) A description and a schedule of the proposed exploration programme during the extension period, including a detailed programme of activities, showing any proposed

^a ISBA/19/LTC/8.

^b ISBA/21/LTC/11.

Anhang I
Informationen,
die in einem Antrag auf Verlängerung
eines Vertrages für die Exploration
enthalten sein müssen

1. Ein Antrag auf Verlängerung eines Vertrages für die Exploration umfasst:
 - a) eine Erklärung des Vertragsnehmers zu den Gründen, aus denen eine Verlängerung des Vertrages für die Exploration angestrebt wird. Diese Erklärung nennt die Dauer der angestrebten Verlängerung (höchstens fünf Jahre) und beinhaltet entweder:
 - i) Einzelheiten zu den Gründen des Vertragsnehmers außerhalb seines Einflussbereichs, aus denen er nicht in der Lage war, die erforderliche Vorbereitungsarbeit für den Übergang zum Ausbeutungsstadium zum Abschluss zu bringen; oder
 - ii) eine Erläuterung der Gründe dafür, weshalb die obwaltenden wirtschaftlichen Umstände den Übergang zum Ausbeutungsstadium nicht rechtfertigen, einschließlich einer Erläuterung, ob sich die besagten wirtschaftlichen Umstände allgemein auf globale Marktbedingungen oder auf eine Machbarkeitsbewertung bezüglich des eigenen Projektes des Vertragsnehmers beziehen;
 - b) eine detaillierte Übersicht über die von dem Vertragsnehmer bislang während der gesamten Dauer des Vertrages durchgeführten Arbeiten und die erzielten Ergebnisse gemessen an dem bestätigten Arbeitsplan für die Exploration. Eine solche Übersicht beinhaltet:
 - i) eine Schätzung der mineralischen Ressourcen und/oder Vorräte gemäß den von der Behörde festgelegten Berichtsstandards für die jeweiligen mineralischen Ressourcen sowie deren räumliche Verteilung innerhalb des Explorationsfeldes;
 - ii) eine tabellarische Zusammenfassung aller erhobenen Umwelt-Referenzdaten in Bezug auf die Umweltvariablen, die in den einschlägigen Empfehlungen zur Anleitung von Vertragsnehmern aufgeführt sind;^a
 - iii) eine vollständige Liste aller Berichte, die der Behörde gemäß dem Vertrag für die Exploration unterbreitet wurden;
 - iv) ein vollständiges Verzeichnis aller Daten und Informationen, die der Behörde gemäß dem Vertrag für die Exploration unterbreitet wurden;
 - v) alle Daten, um die von der Behörde nach der Überprüfung von Jahresberichten gemäß dem Vertrag für die Exploration ersucht wurde oder die der Behörde ansonsten gemäß dem Vertrag hätten unterbreitet werden sollen und die noch nicht geliefert wurden oder nicht in dem von der Behörde erbetenen oder als akzeptabel erachteten Format geliefert wurden;
 - vi) eine Aufschlüsselung von Ausgaben gemäß dem Vertrag für die Exploration im Einklang mit den von der Rechts- und Fachkommission gemäß den Bestimmungen^b erteilten einschlägigen Empfehlungen zur Anleitung von Vertragsnehmern, die Abweichungen von den voraussichtlichen jährlichen Ausgaben während der Vertragsdauer ausweist;
 - vii) eine Übersicht der gemäß dem Vertrag für die Exploration durchgeführten Ausbildung;
 - c) eine Beschreibung und einen Zeitplan des vorgeschlagenen Explorationsprogramms während des Verlängerungszeitraums einschließlich eines detaillierten Tätigkeits-

^a ISBA/19/LTC/8.

^b ISBA/21/LTC/11.

modifications or additions to the approved plan of work for exploration under the contract, and a statement that during the extension period the Contractor will complete the necessary preparatory work for proceeding to the exploitation stage;

- (d) Details of any proposed relinquishment of any part of the exploration area during the extension period, as may be necessary;
 - (e) A schedule of anticipated yearly expenditures in respect of the programme of activities for the extension period;
 - (f) A proposed training programme for the extension period in accordance with the relevant recommendations for the guidance of contractors issued by the Legal and Technical Commission pursuant to the Regulations.^c
2. All data and information submitted in connection with the application for extension of the contract for exploration shall be submitted in hard copy and in a digital format specified by the Authority.

programms, aus denen vorgeschlagene Änderungen oder Ergänzungen des bestätigten Arbeitsplans für die Exploration gemäß dem Vertrag hervorgehen, sowie eine Erklärung, dass der Vertragsnehmer die erforderliche Vorbereitungsarbeit für den Übergang zum Ausbeutungsstadium während des Verlängerungszeitraums zum Abschluss bringen wird;

- d) gegebenenfalls Details über eine vorgeschlagene Abtretung eines Teils des Explorationsfeldes während des Verlängerungszeitraums;
 - e) eine Aufstellung der voraussichtlichen jährlichen Ausgaben bezüglich des Tätigkeitsprogramms für den Verlängerungszeitraum;
 - f) ein vorgeschlagenes Ausbildungsprogramm für den Verlängerungszeitraum im Einklang mit den von der Rechts- und Fachkommission gemäß den Bestimmungen erteilten einschlägigen Empfehlungen zur Anleitung von Vertragsnehmern.^c
2. Alle im Zusammenhang mit dem Antrag auf Verlängerung des Vertrages für die Exploration unterbreiteten Daten und Informationen werden in Papierform und in einem von der Behörde festgelegten digitalen Format unterbreitet.

^c ISBA/19/LTC/14.

^c ISBA/19/LTC/14.

Appendix II

**Agreement
between the International Seabed Authority
and [Contractor] concerning the extension
of the Contract for Exploration
for [mineral resource] between
the International Seabed Authority
and [Contractor],
dated [date]**

The International Seabed Authority, represented by its Secretary-General (hereinafter referred to as “the Authority”), and [Contractor], represented by [...] (hereinafter referred to as “the Contractor”), agree that the Contract for Exploration for [mineral resource] between the Authority and the Contractor signed on [date] at [place] for a period of 15 years from [date of entry into force of original contract], together with related annexes, is extended for a period of [...] years to [date], subject to the following amendments.

1. Schedule 2 of the Contract shall be replaced by the programme of activities attached to this agreement as annex I.
2. Schedule 3 of the Contract shall be replaced by the training programme attached to this agreement as annex II.
3. The standard clauses referred to in operative paragraph 1 of the Contract shall be replaced by the standard clauses attached to this agreement as annex III,^a which shall be incorporated into the Contract and shall have effect as if set out therein at length.

Subject to the above amendments, the Contract shall continue in all other respects with full force and effect. This amendment will enter into force on [date].

In witness whereof the undersigned, being duly authorized thereto by the respective parties, have signed this agreement at [place] this [date].

^a In relation to the contracts due to expire in 2016 and 2017, this is a reference to annex IV to the Regulations on Prospecting and Exploration for Polymetallic Nodules in the Area, adopted by the Council on 22 July 2013 (ISBA/19/C/17, annex), as amended by ISBA/19/A/12.

Anhang II

**Übereinkommen
zwischen der Internationalen Meeresbodenbehörde
und [Vertragsnehmer] bezüglich
der Verlängerung des Vertrages für die Exploration
für [mineralische Ressource] zwischen
der Internationalen Meeresbodenbehörde
und [Vertragsnehmer]
vom [Datum]**

Die Internationale Meeresbodenbehörde, vertreten durch ihren Generalsekretär (im Folgenden als „die Behörde“ bezeichnet), und [Vertragsnehmer], vertreten durch [...] (im Folgenden als „der Vertragsnehmer“ bezeichnet), vereinbaren, dass der am [Datum] in [Ort] für einen Zeitraum von 15 Jahren ab [Datum des Inkrafttretens des ursprünglichen Vertrages] unterzeichnete Vertrag für die Exploration für [mineralische Ressource] zwischen der Behörde und dem Vertragsnehmer zusammen mit den dazugehörigen Anlagen vorbehaltlich der folgenden Änderungen um einen Zeitraum von [...] Jahren bis [Datum] verlängert wird.

1. Anhang 2 des Vertrages wird durch das diesem Übereinkommen als Anlage I angehängte Tätigkeitsprogramm ersetzt.
2. Anhang 3 des Vertrages wird durch das diesem Übereinkommen als Anlage II angehängte Ausbildungsprogramm ersetzt.
3. Die im wirksamen Absatz 1 des Vertrages genannten Standardbestimmungen werden durch die diesem Übereinkommen als Anlage III angehängten Standardbestimmungen ersetzt,^a die Bestandteil des Vertrages und wirksam werden, als wären sie darin in voller Länge dargelegt.

Im Übrigen bleibt der Vertrag vorbehaltlich der oben genannten Änderungen in vollem Umfang rechtskräftig und wirksam. Diese Änderung tritt am [Datum] in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die von den jeweiligen Parteien hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen in [Ort] am [Datum] unterzeichnet.

^a Bezüglich der 2016 und 2017 ablaufenden Verträge handelt es sich hierbei um einen Verweis auf Anlage IV zu den vom Rat am 22. Juli 2013 angenommenen Bestimmungen über die Prospektion und Exploration polymetallischer Knollen im Gebiet (ISBA/19/C/17, Anlage) in der durch ISBA/19/A/12 geänderten Fassung.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 3. Juni 1999
betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980
über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)**

Vom 8. Juni 2016

Das Protokoll vom 3. Juni 1999 (BGBl. 2002 II S. 2140, 2142) betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) – BGBl. 1985 II S. 130, 132; 1992 II S. 1182, 1183 – ist nach seinem Artikel 4 für

Irland am 14. April 2016
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 13. Februar 2008 (BGBl. II S. 207) und vom 15. September 2015 (BGBl. II S. 1212).

Berlin, den 8. Juni 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
der deutsch-haitianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Juni 2016

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 2. Juli 2015/20. August 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „Rehabilitierung des Wasserkraftwerks Péligre“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 20. August 2015

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Juni 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ulrike Metzger

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Port-au-Prince

Port-au-Prince, den 2. Juli 2015

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 036/15 vom 17. Juni 2015) sowie auf die Vereinbarung in Form eines Notenwechsels vom 22. August 2013 und 22. September 2013 zwischen unseren beiden Regierungen zur Weiterführung des Vorhabens „Rehabilitierung des Wasserkraftwerks Péligre“ folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Haiti oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen weiteren Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 8 000 000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro) zur Weiterführung des Vorhabens „Rehabilitierung des Wasserkraftwerks Péligre“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 22. August 2013 und 22. September 2013 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit auch für die Weiterführung des Vorhabens.
4. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung von der Regierung der Republik Haiti veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
5. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Haiti mit den unter den Nummern 1 bis 5 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Oliver Jüngel
Geschäftsträger a. i.

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Haiti
Herrn Lener Renaud
Port-au-Prince

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Juni 2016

Das in Tirana am 15. Januar 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 für das Vorhaben „Grenzüberschreitendes Biosphärenreservat Prespa“ ist nach seinem Artikel 5

am 20. April 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Juni 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2013
für das Vorhaben „Grenzüberschreitendes Biosphärenreservat Prespa“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 171/2013 vom 26. November 2013) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag von insgesamt 3 500 000 Euro (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Grenzüberschreitendes Biosphärenreservat Prespa“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 15. Januar 2016 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hellmut Hoffmann

Für den Ministerrat der Republik Albanien
Lefter Koka

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

Vom 13. Juni 2016

Das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933; 2011 II S. 848) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Sri Lanka* am 24. Juni 2016
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 32 des Übereinkommens
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 2015 (BGBl. II S. 1356).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 13. Juni 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-moldauischen Abkommens
über Entwicklungszusammenarbeit**

Vom 13. Juni 2016

Das in Berlin am 10. Juli 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über Entwicklungszusammenarbeit ist nach seinem Artikel 11 Absatz 1

am 20. Mai 2015
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Juni 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über Entwicklungszusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Moldau –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Entwicklungszusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziele der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien arbeiten zur Bekämpfung der Armut und zum Zweck ihrer wirtschaftlichen, sozialen und umweltgerechten Entwicklung zusammen. Sie setzen sich gemeinsam für die Verwirklichung einer global nachhaltigen Entwicklung ein, die sich gleichermaßen in wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, sozialer Gerechtigkeit, ökologischer Tragfähigkeit und guter Regierungsführung ausdrückt.

Artikel 2

Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Für diese Zusammenarbeit gelten die im Folgenden vereinbarten Grundsätze, Verfahren und Pflichten; sie sind Grundlage für die Vereinbarung von Entwicklungsmaßnahmen zwischen den Regierungen der Vertragsparteien und der diese weiter konkretisierenden privatrechtlichen Durchführungsvereinbarungen.

(2) Die Vertragsparteien führen vor der Vereinbarung von Entwicklungsmaßnahmen einen partnerschaftlichen Dialog über Grundlagen und aktuelle Fragen der Zusammenarbeit. Über Ziele, Schwerpunkte, Entwicklungsmaßnahmen, Bedingungen der Finanzierung und Durchführungspartner der künftigen Zusammenarbeit wird in Regierungsverhandlungen oder anderen Regierungsabsprachen Einvernehmen hergestellt.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Büros: von den Durchführungsorganisationen eingerichtete Vertretungen zur Unterstützung der Durchführung und Steuerung der Entwicklungsmaßnahmen und zur Vertretung der eigenen Organisation;
2. Darlehen: verzinsliche und rückzahlende Finanzierungen;
3. Darlehensnehmer: der Anspruchsberechtigte in Bezug auf ein Darlehen, das im Rahmen der offiziellen Entwicklungszusammenarbeit durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder durch eine Durchführungsorganisation gewährt wird;
4. Direktleistungen: Beratung und Aus- und Fortbildung durch den Einsatz von Fachkräften der Regierung der Bundes-

republik Deutschland oder der Durchführungsorganisationen, Leistungen und Lieferungen, die durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder eine Durchführungsorganisation direkt erbracht, in Auftrag gegeben oder finanziert werden, sowie vergleichbare Maßnahmen;

5. Durchführungsorganisationen: Stellen und Organisationen wie die in Artikel 4 Absatz 4 genannten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit der Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen betraut wurden;
6. Durchführungspartner: die Regierung der Republik Moldau oder andere durch die Regierungen der Vertragsparteien gemeinsam ausgewählte Institutionen, mit der die jeweilige Durchführungsorganisation die Durchführungsvereinbarung schließt (beispielsweise Empfänger des Finanzierungsbeitrages, Darlehensnehmer, Träger der Entwicklungsmaßnahme);
7. Durchführungsvereinbarungen: privatrechtliche Verträge, die die Durchführungsorganisationen mit den Durchführungspartnern auf der Grundlage von Vereinbarungen nach Artikel 4 Absatz 1 oder von Regierungsabsprachen nach Artikel 2 Absatz 2 abschließen und die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen (insbesondere Finanzierungs- und Darlehensverträge, Durchführungsverträge, sowie diese Verträge konkretisierende besondere Vereinbarungen und sonstige mit diesen Verträgen in Zusammenhang stehende vertragliche Regelungen);
8. Empfänger: der Anspruchsberechtigte in Bezug auf einen nicht rückzahlenden Finanzierungsbeitrag (Zuschuss), der im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über eine Durchführungsorganisation gewährt wird;
9. Entsendete Fachkräfte: Fachkräfte, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Durchführungsorganisationen oder deren Auftragnehmern entsandt werden und die mit Aufgaben der Vorbereitung, Steuerung, Durchführung, Unterstützung und Begleitung der Entwicklungsmaßnahmen und mit der Vertretung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und ihrer Durchführungsorganisationen betraut sind;
10. Entwicklungshelfer: Fachkräfte, die in der Republik Moldau ohne Erwerbsabsicht Dienst leisten wollen und von der deutschen Seite finanziert werden, um Entwicklungsmaßnahmen in der Republik Moldau zu fördern;
11. Entwicklungskredite: Darlehen, die im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit vergeben werden. Hierbei werden Mittel der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Mittel einer Durchführungsorganisation kombiniert;
12. Entwicklungsmaßnahmen: jede Maßnahme im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit;
13. Familienmitglieder: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten und Kinder einer Fachkraft, die mit dieser Fachkraft in ständiger häuslicher Gemeinschaft in der Republik Moldau leben; Fachkräfte können entsandte Fachkräfte, Entwicklungshelfer und integrierte Fachkräfte sein; Kinder können auch adoptierte Kinder sowie Pflegekinder und Stiefkinder der Fachkraft, des Ehegatten, des ein-

getragenen Lebenspartners oder des Lebensgefährten der Fachkraft sein;

14. Finanzierung: Bereitstellung von Finanzmitteln durch Darlehen, Finanzierungsbeiträge sowie Beteiligungen bzw. beteiligungsähnliche Darlehen und vergleichbare Finanzinstrumente;
15. Finanzierungsbeiträge: nicht verzinsliche und nicht rückzahlende Finanzierungen (Zuschüsse);
16. Integrierte Fachkräfte: Fachkräfte, die im Rahmen des Programms für integrierte Fachkräfte vermittelt werden, um den Fachkräftebedarf in der Republik Moldau zu decken. Sie treten in Arbeitsverhältnisse mit Arbeitgebern in der Republik Moldau ein, die ihnen ortsübliche Gehälter zahlen, und erhalten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland finanzierte Zuschüsse zu ihrem Gehalt;
17. Maßnahmenvereinbarung: zwischen den Regierungen der Vertragsparteien nach Artikel 4 Absatz 1 abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkunft in der Form von Abkommen oder Notenwechseln über die Durchführung konkreter Entwicklungsmaßnahmen;
18. Regierungsabsprache: Absprache zwischen den Regierungen der Vertragsparteien nach Artikel 2 Absatz 2, die keine rechtlich bindende Übereinkunft ist.

Artikel 4

Vereinbarung von Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien können auf der Grundlage dieses Abkommens und infolge von Regierungsabsprachen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 ergänzende völkerrechtliche Maßnahmenvereinbarungen über einzelne oder mehrere Entwicklungsmaßnahmen abschließen. Sie legen insbesondere die Zielsetzung, den Verwendungszweck und die Leistungen sowie gegebenenfalls die Durchführungspartner und den Empfänger beziehungsweise Darlehensnehmer der Finanzierung fest.

(2) Die Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Erbringung ihrer Leistungen entsteht unter der Voraussetzung, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Förderungswürdigkeit der Entwicklungsmaßnahme festgestellt hat. Sie entfällt, wenn die Regierung der Republik Moldau ihre Leistungen nach Artikel 6 oder Artikel 8 dieses Vertrages nicht erbringt oder ihre Verpflichtungen nach denselben Artikeln nicht erfüllt.

(3) Die Vertragsparteien treffen die notwendigen Vereinbarungen bezüglich der Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen, betrauen gegebenenfalls geeignete Durchführungspartner mit der Durchführung und ermächtigen sie zu konkretisierenden Durchführungsvereinbarungen.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann neben anderen insbesondere folgende deutsche Einrichtungen oder ihre Rechtsnachfolger mit der Durchführung von einzelnen Entwicklungsmaßnahmen betrauen:

1. die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR);
2. die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH einschließlich des Centrums für Internationale Migration und Entwicklung (CIM);
3. die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einschließlich der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG);
4. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB).

(5) Die Durchführungsorganisationen sind berechtigt, Büros einzurichten.

(6) Nach Feststellung der Förderungswürdigkeit einer Entwicklungsmaßnahme gemäß Absatz 2 schließt die nach Absatz 4 betraute Durchführungsorganisation mit dem Durchführungspartner Durchführungsvereinbarungen.

(7) Bei Entwicklungskrediten ist zusätzlich zu Absatz 6 die Kreditwürdigkeit der Republik Moldau Voraussetzung für den Abschluss der Durchführungsvereinbarung.

(8) In den Durchführungsvereinbarungen werden verbindliche Regelungen getroffen insbesondere für:

1. die mit der Entwicklungsmaßnahme und ihrer Finanzierung verfolgten Ziele;
2. die zeitliche, organisatorische und technische Durchführung der Entwicklungsmaßnahme und ihrer Finanzierung;
3. die Leistungen der beteiligten Stellen;
4. das Verfahren der Auftragsvergabe im Falle von Finanzierungen;
5. die Folgen der Verletzung von Vertragspflichten.

Artikel 5

Leistungen und Pflichten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland fördert Entwicklungsmaßnahmen unter anderem durch Direktleistungen, Finanzierungen und alle anderen gemeinsam vereinbarten Leistungen.

(2) Zu den Leistungen können die Vorbereitung, Durchführung und Erfolgskontrolle der Entwicklungsmaßnahmen zählen.

(3) Zur Steuerung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen entsenden die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Durchführungsorganisationen Fachkräfte. Sie tragen nach Maßgabe des innerstaatlichen deutschen Rechts dafür Sorge, dass die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden:

1. nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
2. sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Moldau einzumischen;
3. die Gesetze der Republik Moldau zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
4. keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
5. mit den amtlichen Stellen der Republik Moldau vertrauensvoll zusammenzuarbeiten;
6. nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in diesem Abkommen, in den Regierungsabsprachen nach Artikel 2 Absatz 2 sowie in den völkerrechtlichen Maßnahmenvereinbarungen nach Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Ziele beizutragen.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Moldau über die Entsendung einer Fachkraft. Geht innerhalb eines Monats keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Moldau ein, so gilt dies als Zustimmung zur Entsendung. Wünscht die Regierung der Republik Moldau, dass eine Fachkraft nicht entsandt wird oder die entsandte Fachkraft abberufen wird, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. Wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, trägt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür Sorge, dass die Regierung der Republik Moldau so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann zur Förderung der nach Artikel 2 Absatz 2 vereinbarten Schwerpunkte und Maßnahmen Entwicklungshelfer in die Republik Moldau entsenden. Die Entwicklungshelfer unterliegen den Pflichten der entsandten Fachkräfte nach Absatz 3 und haben dieselben Rechte. Sie werden ebenfalls nach den in Absatz 4 festgelegten Grundsätzen entsandt und abberufen. Die

Regierung der Bundesrepublik Deutschland betraut die GIZ mit der Durchführung der Entsendung der Entwicklungshelfer.

(6) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird mit der GIZ oder dem CIM vereinbaren, dass integrierte Fachkräfte in die Republik Moldau vermittelt werden können. Die GIZ oder das CIM wird die Zahlung der Zuschüsse an die integrierten Fachkräfte davon abhängig machen, dass sie die in Absatz 3 genannten Regelungen beachten. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Moldau über die geplante Arbeitsaufnahme einer integrierten Fachkraft in der Republik Moldau. Geht innerhalb eines Monats keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Moldau ein, so gilt dies als Zustimmung zur Arbeitsaufnahme. Wünscht die Regierung der Republik Moldau, dass eine integrierte Fachkraft ihre Arbeit nicht in der Republik Moldau aufnehmen oder sie beenden soll, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. Wenn eine integrierte Fachkraft ihre Arbeit in der Republik Moldau vorzeitig beendet, trägt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür Sorge, dass die Regierung der Republik Moldau so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

(7) Im Fall von Finanzierungsbeiträgen und Darlehen ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Moldau oder anderen, von den Regierungen der Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Durchführungsorganisation die nach Artikel 4 zu vereinbarenden Beträge zu erhalten.

(8) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Moldau, für besondere Maßnahmen (Maßnahmen des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen) Finanzierungsbeiträge zu erhalten, soweit dies in der völkerrechtlichen Maßnahmenvereinbarung nach Artikel 4 Absatz 1 oder in Regierungsabsprachen nach Artikel 2 Absatz 2 ausdrücklich vereinbart wird und die Prüfung nach Artikel 4 Absatz 6 ergibt, dass die mit dieser Finanzierung angestrebten Ziele erreicht werden können.

(9) Im Falle von Entwicklungskrediten erklärt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bereit, Darlehen einer Durchführungsorganisation teilweise zu refinanzieren, Finanzmittel zur Zinssubvention bereitzustellen, (Finanzkredit-)Bürgschaften entsprechend den innerstaatlichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland und bei Vorliegen der jeweiligen Deckungsvoraussetzungen zu übernehmen oder diese Entwicklungskredite in anderer Weise zu ermöglichen.

Artikel 6

Leistungen und Pflichten der Regierung der Republik Moldau

(1) Die Regierung der Republik Moldau trägt wie folgt zu den vereinbarten Entwicklungsmaßnahmen bei: Sie

1. stellt die in den Durchführungsvereinbarungen konkretisierten Partnerleistungen sicher;
2. stellt im Falle von Finanzierungen gegenüber der nach Artikel 4 Absatz 4 beauftragten Durchführungsorganisation den Nachweis der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Mittelverwendung sicher;
3. stellt im Falle der Bereitstellung von Finanzmitteln die Gesamtfinanzierung sicher;
4. stellt auf eigene Kosten die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht ausnahmsweise in den Durchführungsvereinbarungen anders geregelt;

5. trägt die laufenden Kosten der Entwicklungsmaßnahmen, soweit nicht ausnahmsweise in den Durchführungsvereinbarungen anders geregelt;
6. stellt auf eigene Kosten die jeweils erforderlichen einheimischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung, soweit nicht ausnahmsweise in den Durchführungsvereinbarungen anders geregelt;
7. führt – soweit in den Durchführungsvereinbarungen nicht anders geregelt – die durch die Entwicklungsmaßnahme geschaffenen Einrichtungen beziehungsweise die unterstützte Strukturreform in absehbarer Zeit selbst weiter und sorgt dafür, dass die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch einheimische Fach- und Hilfskräfte fortgeführt werden;
8. unterstützt Anträge der Durchführungsorganisationen auf Arbeitsgenehmigungen für Fach- und Hilfskräfte in den Entwicklungsmaßnahmen und den Büros;
9. genehmigt die Einrichtung der Büros sowie deren Anträge auf Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen und unterstützt alle notwendigen Registrierungen;
10. stellt sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Maßnahmenvereinbarungen befassten Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden;
11. erkennt für alle Rückflüsse aus Finanzierungen sowie alle Rückflüsse aus Garantien oder ähnlichen Vereinbarungen die Notwendigkeit zur rechtzeitigen und ausreichenden Bereitstellung von frei transferierbaren Devisen und die dafür notwendige freie Konvertierung von Lokalwährung an und ist bemüht, diesem Erfordernis jederzeit fristgerecht nachzukommen;
12. stellt die Durchführungsorganisation im Schuldendienst nicht schlechter als multilaterale Finanzierungsinstitutionen.

(2) Die Regierung der Republik Moldau trifft für die Steuerung und Durchführung der nach Artikel 4 vereinbarten Entwicklungsmaßnahmen folgende Regelungen bezüglich Steuern und anderen Abgaben: Sie

1. befreit die deutschen Durchführungsorganisationen und deren Büros von Steuern und Abgaben in der Republik Moldau. Diese Regelung gilt auch für von den Durchführungsorganisationen direkt beauftragte oder finanzierte in- und ausländische Unternehmen und selbständige Experten sowie für die Erbringung und Bereitstellung anderer Direktleistungen. Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf die Vergütungen moldauischer unabhängiger Experten, die der moldauischen allgemeinen Steuerpflicht unterliegen;
2. befreit bei allen Direktleistungen sowie für alle Büros die gelieferten Güter und die gelieferten Fahrzeuge von Steuern, Abgaben und anderen Direktleistungen und stellt sicher, dass die Güter und die Fahrzeuge unverzüglich entzollt werden. Die vorstehenden Befreiungen gelten bei Direktleistungen auf Antrag der Durchführungsorganisation auch für in der Republik Moldau beschafftes Material. An Stelle der grundsätzlichen Befreiung von Steuern, Abgaben und anderen Direktleistungen können die Steuern auch durch einheimische Durchführungspartner oder durch Kooperationspartner getragen werden;
3. befreit alle Rückflüsse aus Finanzierungen, sowie alle Rückflüsse aus Garantien oder ähnlichen Vereinbarungen von Steuern und Abgaben;
4. trägt dafür Sorge, dass Steuern und Abgaben, die der Durchführungspartner beispielsweise nach Nummer 2 zu tragen hat, nicht aus den über die Durchführungsorganisationen bereitgestellten Finanzmitteln finanziert werden.

(3) Die Regierung der Republik Moldau gewährt den nach Artikel 5 Absätze 3 bis 6 entsandten Fachkräften, Entwicklungshel-

fern und integrierten Fachkräften folgende Schutzrechte und trifft folgende Maßnahmen: Sie

1. sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte, Entwicklungshelfer und integrierten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, insbesondere durch die nachfolgend unter den Nummern 2 bis 10 aufgezählten Maßnahmen;
2. macht Personen nach den Rechtsvorschriften der Republik Moldau nicht zivilrechtlich haftbar für Handlungen, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen, und unterrichtet darüber die deutschen Behörden; ein Erstattungsanspruch gegen die unter Nummer 1 genannten Personen oder gegen die Bundesrepublik Deutschland, ihre Regierung oder die Durchführungsorganisation, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Republik Moldau im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;
3. übt keine Strafgerichtsbarkeit über die unter Nummer 1 genannten Personen aus in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen und enthält sich insbesondere jeglicher Festnahme oder Inhaftierung dieser Personen in Bezug auf solche Handlungen oder Unterlassungen; Untersuchungsmaßnahmen nach dem Verfahrensrecht der Republik Moldau zur Feststellung, ob die unter Nummer 1 genannten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, sind zulässig;
4. gewährt den unter Nummer 1 genannten Personen Schutzrechte ausschließlich im Interesse der zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau vereinbarten Entwicklungsmaßnahmen, nicht jedoch zu ihrem persönlichen Vorteil;
5. erteilt den unter Nummer 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen;
6. gewährt den unter Nummer 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
7. stellt den unter Nummer 1 genannten Personen, die sich voraussichtlich länger als 6 Monate in der Republik Moldau aufhalten, einen Ausweis aus, als Ausdruck für den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Republik Moldau ihnen gewährt;
8. gewährt den unter Nummer 1 genannten Personen jede zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendige Unterstützung und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
9. gestattet den unter Nummer 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die Einfuhr ohne Recht auf Veräußerung sowie die Ausfuhr ohne Zahlung von Import- und Exportabgaben der für den eigenen Gebrauch bestimmten Güter, einschließlich eines Kraftfahrzeugs je Familie; wenn solche Gegenstände verkauft werden, unterliegen sie den Verpflichtungen gemäß der Gesetzgebung der Republik Moldau;
10. erhebt auf die Vergütungen, die an unter Nummer 1 genannte Personen für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlt werden, sowie auf die Zuschüsse, die an unter Nummer 1 genannte Personen aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland gezahlt werden, keine Steuern und sonstigen Abgaben.

Artikel 7

Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen

(1) Auf Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen finden Artikel 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 6, Artikel 8 und 9 keine

Anwendung. Artikel 4 Absatz 1 findet auf Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen keine Anwendung, wenn ein Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen in Kraft ist.

(2) Sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Prüfung durch die beauftragte Durchführungsorganisation die Förderungswürdigkeit einer Beteiligung oder eines beteiligungsähnlichen Darlehens festgestellt hat, wird diese Beteiligung oder dieses beteiligungsähnliche Darlehen vertraglich zwischen der Durchführungsorganisation und dem jeweiligen Unternehmen in der Republik Moldau vereinbart.

(3) Die Regierung der Republik Moldau garantiert für Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen die freie Einfuhr aller ausländischen Zahlungsmittel im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb beziehungsweise der Auszahlung des beteiligungsähnlichen Darlehens sowie den freien Transfer des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses, von Zinsen und aller sonstigen Zahlungen, die der Darlehensnehmer beziehungsweise das jeweilige Unternehmen an die Durchführungsorganisation zu leisten hat.

(4) Die Regierung der Republik Moldau erklärt ihr Einverständnis mit der Beteiligung beziehungsweise dem beteiligungsähnlichen Darlehen und verpflichtet sich im eigenen Namen und für die Nationalbank von Moldau, das Unternehmen bei der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Durchführungsorganisation nicht zu behindern.

Artikel 8

Garantien

Im Falle von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben mit besonderer Bedeutung für die Volkswirtschaft der Republik Moldau, die zwischen den Seiten vereinbart wurden, verpflichtet sich die Regierung der Republik Moldau zu allen Zahlungen in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer oder Empfänger und etwaigen Rückzahlungsansprüchen, die aufgrund der zu schließenden Darlehens- oder Finanzierungsverträge entstehen können. Diese Verpflichtung ist verbindlich gegenüber der nach Artikel 4 Absatz 4 beauftragten Durchführungsorganisation.

Artikel 9

Austausch von Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die nach Artikel 2 und Artikel 4 vereinbarten Entwicklungsmaßnahmen können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau durch andere Entwicklungsmaßnahmen ersetzt werden.

(2) Soll eine Entwicklungsmaßnahme, für die nach Artikel 5 Absatz 8 ein Finanzierungsbeitrag bereitgestellt wurde, durch andere Entwicklungsmaßnahmen ersetzt werden, so werden die Finanzmittel nur bei Bestätigung der besonderen Bedingungen als Finanzierung bereitgestellt. Andernfalls werden die Finanzmittel als Darlehen bereitgestellt.

(3) Entwicklungsmaßnahmen, für die Entwicklungskredite vereinbart wurden, können nicht durch andere Entwicklungsmaßnahmen ersetzt werden.

Artikel 10

Verfallsklausel

Die nach den Artikeln 4 und 6 vereinbarten Verpflichtungen entfallen, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach der Zusage der Mittel die entsprechenden Durchführungsvereinbarungen geschlossen wurden.

Artikel 11

Schlussklauseln

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage des Empfangs der letzten schriftlichen Notifikation auf diplomatischem Wege in Kraft, mit der die Vertragsparteien sich einander über die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten unterrichtet haben.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens verliert das Abkommen vom 28. Februar 1994 zwischen der Regierung der Republik Moldau und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über technische Zusammenarbeit seine Gültigkeit.

(3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren. Für das Inkrafttreten von Änderungsvereinbarungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Jede Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeit betreffend die Umsetzung oder Auslegung des vorliegenden Abkommens wird auf dem Konsultations- und Verhandlungsweg beigelegt.

(5) Dieses Abkommen gilt auf unbestimmte Zeit. Jede Vertragspartei kann es mit schriftlicher Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen; die Kündigung wird 90 Tage nach Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(6) Die Kündigung dieses Abkommens hat keine Auswirkungen auf die Durchführung von während seiner Gültigkeitsdauer begonnenen Vorhaben und Maßnahmen, sofern die Vertragsparteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben.

(7) Dieses Abkommen wird beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Berlin am 10. Juli 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Frank-Walter Steinmeier

Für die Regierung der Republik Moldau

Leanca

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrags über den Waffenhandel**

Vom 14. Juni 2016

Der Vertrag vom 2. April 2013 über den Waffenhandel (BGBl. 2013 II S. 1426, 1427) ist nach seinem Artikel 22 Absatz 1 oder 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Barbados	am	18. August 2015
Belize	am	17. Juni 2015
Côte d'Ivoire	am	27. Mai 2015
Dominica	am	19. August 2015
Ghana	am	21. März 2016
Griechenland	am	29. Mai 2016
Lesotho	am	24. April 2016
Liberia	am	20. Juli 2015
Liechtenstein* nach Maßgabe mehrerer Auslegungserklärungen	am	24. Dezember 2014
Litauen	am	24. Dezember 2014
Mauretanien	am	22. Dezember 2015
Mauritius	am	21. Oktober 2015
Moldau, Republik	am	27. Dezember 2015
Niederlande	am	24. Dezember 2014
Niger	am	22. Oktober 2015
Paraguay	am	8. Juli 2015
Peru	am	16. Mai 2016
Polen	am	24. Dezember 2014
San Marino	am	27. Oktober 2015
Schweiz* nach Maßgabe mehrerer Auslegungserklärungen	am	30. April 2015
Serbien	am	24. Dezember 2014
Seychellen	am	31. Januar 2016
St. Kitts und Nevis	am	24. Dezember 2014
Südafrika	am	24. Dezember 2014
Togo	am	6. Januar 2016
Tschad	am	23. Juni 2015
Tuvalu	am	3. Dezember 2015
Zentralafrikanische Republik	am	5. Januar 2016.

Er wird nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für folgende Staaten in Kraft treten:

Georgien	am	21. August 2016
Sambia	am	18. August 2016
Zypern	am	8. August 2016.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. II S. 1283).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Vertrag, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 14. Juni 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007
über die Beseitigung von Wracks**

Vom 15. Juni 2016

I.

Das Internationale Übereinkommen von Nairobi vom 18. Mai 2007 über die Beseitigung von Wracks (BGBl. 2013 II S. 530, 531) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Schweiz	am	16. August 2016
St. Kitts und Nevis	am	30. Juni 2016

in Kraft treten.

II.

Die Niederlande haben am 24. März 2016 für den europäischen Teil der Niederlande gegenüber dem Verwahrer eine Erklärung nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens abgegeben, der zufolge die Niederlande das Übereinkommen auf in ihrem Hoheitsgebiet einschließlich ihres Küstenmeers befindliche Wracks anwenden werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. März 2016 (BGBl. II S. 428).

Berlin, den 15. Juni 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
in seiner geänderten Fassung**

Vom 15. Juni 2016

I.

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) wird nach Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

Brasilien*	am	1. Oktober 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 des Übereinkommens		
Bulgarien	am	1. Juli 2016
Niue	am	1. Oktober 2016
Uganda*	am	1. September 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 des Übereinkommens		

in Kraft treten.

II.

Zypern* hat mit einer am 29. Februar 2016 beim Generalsekretär des Europarats als einem der Verwahrer des Übereinkommens eingegangenen Notifikation Einspruch gegen die am 23. September 2014 beim Generalsekretär der OECD als weiterem Verwahrer eingegangene Erklärung von Aserbaidshan (vgl. die Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, BGBl. II S. 1277) eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Februar 2016 (BGBl. II S. 272).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen und zu dem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 15. Juni 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des Rahmenabkommens
über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Gemeinschaft*
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Indonesien andererseits**

Vom 16. Juni 2016

Das in Jakarta am 9. November 2009 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft* und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits** sowie die dazugehörige Schlussakte werden nachstehend veröffentlicht.

Es ist nach seinem Artikel 48 Absatz 1 für
die Bundesrepublik Deutschland und
die übrigen Vertragsparteien
am 1. Mai 2014
in Kraft getreten.

Die deutsche Notifikation über die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen ist am 2. Mai 2012 beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union in Brüssel hinterlegt worden.

* Gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union in seiner durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung (BGBl. 2008 II S. 1038, 1039), der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist (vgl. die Bekanntmachung vom 13. November 2009, BGBl. II S. 1223), ist seit dem 1. Dezember 2009 anstelle der Europäischen Gemeinschaft die Europäische Union als Vertragspartei aller völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragspartner die Europäische Gemeinschaft war, anzusehen (BGBl. 2010 II S. 250).

** Eventuelle Beitrittsprotokolle zu und sprachliche Berichtigungen von diesem Abkommen ebenso wie die aktuellen Vertragsparteien werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, zu finden im Internet sowohl unter <http://eur-lex.europa.eu> als auch unter <http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do> und unter <http://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/agreements-conventions/>. Sie werden im Bundesgesetzblatt (Teil II) in der Regel nicht bekannt gemacht.

Berlin, den 16. Juni 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits

Die Europäische Gemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

und

das Königreich Belgien,
die Republik Bulgarien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
Irland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
die Republik Ungarn,
Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
Rumänien,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union, nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt,

einerseits und

die Regierung der Republik Indonesien

andererseits,

nachstehend zusammen „Vertragsparteien“ genannt –

in Anbetracht der traditionell freundschaftlichen Bindungen zwischen der Republik Indonesien und der Gemeinschaft und der engen historischen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen, die sie verbinden,

in der Erwägung, dass die Vertragsparteien dem umfassenden Charakter ihrer bilateralen Beziehungen besondere Bedeutung beimessen,

in erneuter Bestätigung des Eintretens der Vertragsparteien für die Wahrung der in der Charta der Vereinten Nationen festgeschriebenen Grundsätze,

in erneuter Bestätigung des Engagements der Vertragsparteien für die Wahrung, die Förderung und den Schutz der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit, des Friedens und der internationalen Gerichtsbarkeit, wie sie unter anderem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, dem Römischen Statut und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften festgelegt sind, die für beide Vertragsparteien gelten,

in erneuter Bestätigung der Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit der Republik Indonesien,

in erneuter Bestätigung ihres Eintretens für die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und verantwortlichen staatlichen Handelns und ihres Wunsches, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung und der Belange des Umweltschutzes zu fördern,

erneut bestätigend, dass die schwersten Verbrechen, die der internationalen Gemeinschaft Sorge bereiten, nicht ungestraft bleiben dürfen, dass die Beschuldigten vor Gericht zu stellen und im Falle eines Schuldspruchs angemessen zu bestrafen sind und dass ihre wirksame Verfolgung durch Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene und durch bessere weltweite Zusammenarbeit gewährleistet werden muss,

mit dem Ausdruck ihres uneingeschränkten Engagements für die Bekämpfung aller Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechtsnormen, der für Migrations- und Flüchtlingsfragen geltenden humanitären Grundsätze und des humanitären Völkerrechts, und für die Einführung einer effizienten internationalen Zusammenarbeit und effizienter internationaler Übereinkünfte zur Gewährleistung ihrer Beseugung,

in der Erwägung, dass die Vertragsparteien die einschlägigen internationalen Übereinkünfte und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, einschließlich der Resolution 1540, als Grundlage der Verpflichtung der gesamten internationalen Gemeinschaft anerkennen, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu bekämpfen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die völkerrechtlichen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverpflichtungen zu verstärken, unter anderem, um die von Massenvernichtungswaffen ausgehende Gefahr zu bannen,

in Anerkennung der Bedeutung des Kooperationsabkommens vom 7. März 1980 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen – Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand (ASEAN) und der späteren Beitrittsprotokolle,

in Anerkennung der Bedeutung, die dem Ausbau der bestehenden Beziehungen zwischen den Vertragsparteien mit Blick auf die Intensivierung ihrer Zusammenarbeit zukommt, und ihres gemeinsamen Willens, ihre Beziehungen in Bereichen von beiderseitigem Interesse auf der Grundlage der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, des Schutzes der natürlichen Umwelt und des beiderseitigen Vorteils zu festigen, zu vertiefen und zu diversifizieren,

in Bekräftigung ihres Wunsches, die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Republik Indonesien unter Berücksichtigung der im regionalen Rahmen getroffenen Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Wertvorstellungen und des beiderseitigen Vorteils zu intensivieren,

im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften –
sind wie folgt übereingekommen:

Titel I

Art und Geltungsbereich

Artikel 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften festgelegt sind, die für beide Vertragsparteien gelten, sind Richtschnur der Innen- und der Außenpolitik beider Vertragsparteien und wesentliches Element dieses Abkommens.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gemeinsamen Wertvorstellungen, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommen.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Engagement für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, für die Zusammenarbeit zur Bewältigung des Klimawandels und für die Leistung eines Beitrags zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele.

(4) Die Vertragsparteien bestätigen erneut ihr Engagement für die Pariser Erklärung von 2005 zur Wirksamkeit der Entwicklungshilfe und kommen überein, die Zusammenarbeit im Hinblick auf die weitere Verbesserung der Ergebnisse der Entwicklungszusammenarbeit zu verstärken.

(5) Die Vertragsparteien bestätigen erneut ihr Eintreten für die Grundsätze verantwortlichen staatlichen Handelns, Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz, und die Bekämpfung der Korruption.

(6) Die Durchführung dieses Partnerschafts- und Kooperationsabkommens beruht auf den Grundsätzen der Gleichheit und des beiderseitigen Vorteils.

Artikel 2

Ziele der Zusammenarbeit

Im Hinblick auf den Ausbau ihrer bilateralen Beziehungen verpflichten sich die Vertragsparteien, einen umfassenden Dialog zu führen und weitere Zusammenarbeit zwischen ihnen in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse zu fördern. Ihre Anstrengungen haben vor allem das Ziel,

- a) bilateral und in allen zuständigen regionalen und internationalen Gremien und Organisationen zusammenzuarbeiten;
- b) Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu ihrem beiderseitigen Vorteil zu fördern;
- c) in allen handels- und investitionsbezogenen Bereichen von beiderseitigem Interesse zusammenzuarbeiten, um die Handels- und Investitionsströme zu erleichtern und um Handels- und Investitionshemmnisse zu beseitigen bzw. zu verhindern,

gegebenenfalls unter Einschluss laufender und künftiger regionaler EG-ASEAN-Initiativen;

- d) in anderen Bereichen von beiderseitigem Interesse zusammenzuarbeiten, insbesondere Tourismus, Finanzdienstleistungen, Steuern und Zoll, makroökonomische Politik, Industriepolitik und KMU, Informationsgesellschaft, Wissenschaft und Technologie, Energiewirtschaft, Verkehr und Verkehrssicherheit, Bildung und Kultur, Menschenrechte, Umwelt und natürliche Ressourcen, einschließlich der Meeresumwelt, Forstwirtschaft, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Zusammenarbeit im Bereich der Meeres- und Fischereiresourcen, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Statistik, Schutz personenbezogener Daten, Zusammenarbeit bei der Modernisierung des Staates und der öffentlichen Verwaltung und Rechte an geistigem Eigentum;
- e) in Migrationsfragen zusammenzuarbeiten, zu denen unter anderem legale und illegale Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel gehören;
- f) im Bereich Menschenrechte und Rechtsfragen zusammenzuarbeiten;
- g) bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zusammenzuarbeiten;
- h) bei der Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, zum Beispiel der Herstellung von illegalen Drogen und Ausgangsstoffen und des Handels damit sowie der Geldwäsche, zusammenzuarbeiten;
- i) die laufende Teilnahme beider Vertragsparteien an einschlägigen subregionalen und regionalen Kooperationsprogrammen zu intensivieren bzw. ihre künftige Teilnahme an diesen Programmen zu fördern;
- j) das Profil der beiden Vertragsparteien in der jeweils anderen Region zu schärfen;
- k) die Verständigung zwischen den Bürgern im Wege der Zusammenarbeit nichtstaatlicher Akteure wie Denkfabriken, Akademikern, Zivilgesellschaft und Medien in Form von Seminaren, Konferenzen, Jugendaustausch und anderen Maßnahmen zu fördern.

Artikel 3

Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

(1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln an staatliche wie an nichtstaatliche Akteure eine der größten Gefahren für die internationale Stabilität und Sicherheit ist.

(2) Die Vertragsparteien kommen daher überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln zu leisten, indem sie ihre bestehenden Verpflichtungen aus den multilateralen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften und anderen multilateral ausgehandelten Übereinkünften und ihre internationalen Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen in vollem Umfang erfüllen und auf einzelstaatlicher Ebene umsetzen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Bestimmung ein wesentliches Element dieses Abkommens ist.

(3) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, bei der Durchführung der internationalen Übereinkünfte über Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die für beide Vertragsparteien gelten, zusammenzuarbeiten und Schritte zu ihrer Förderung zu unternehmen, unter anderem durch den Austausch von Informationen, Fachwissen und Erfahrungen.

(4) Die Vertragsparteien kommen außerdem überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln zu leisten, indem sie Maßnahmen treffen, um alle sonstigen einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu unterzeichnen, zu ratifizieren bzw. ihnen beizutreten und sie in vollem Umfang durchzuführen.

(5) Die Vertragsparteien kommen weiter überein, zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bei der Einführung wirksamer einzelstaatlicher Ausfuhrkontrollen zusammenzuarbeiten, bei denen die Ausfuhr und die Durchfuhr von mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängenden Gütern kontrolliert werden, unter anderem durch Kontrolle der Endverwendung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und mit wirksamen Sanktionen für Verstöße gegen die Ausfuhrkontrollen.

(6) Die Vertragsparteien kommen überein, einen regelmäßigen politischen Dialog aufzunehmen, der die genannten Elemente begleitet und festigt. Dieser Dialog kann auf regionaler Ebene geführt werden.

Artikel 4

Rechtliche Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten in Fragen zusammen, die die Entwicklung ihrer Rechtsordnungen, Rechtsvorschriften und Justizorgane, einschließlich deren Effizienz, betreffen, vor allem durch Austausch von Meinungen und Fachwissen sowie durch Ausbau der Kapazitäten. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse bemühen sich die Vertragsparteien, eine gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen und bei der Auslieferung zu entwickeln.

(2) Die Vertragsparteien bestätigen erneut, dass die schwersten Verbrechen, die der internationalen Gemeinschaft als Ganzem Sorge bereiten, nicht ungestraft bleiben dürfen und dass die Beschuldigten vor Gericht zu stellen und im Falle eines Schuldspruchs angemessen zu bestrafen sind.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Umsetzung des Präsidialdekrets über den Nationalen Menschenrechtsaktionsplan 2004 – 2009 zusammenzuarbeiten, unter anderem bei den Vorbereitungen für die Ratifizierung und Durchführung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte wie der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes und des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein Dialog zwischen den Vertragsparteien über diese Frage von Vorteil wäre.

Artikel 5

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus

(1) Die Vertragsparteien bestätigen erneut die Bedeutung, die sie der Bekämpfung des Terrorismus beimessen, und kommen im Einklang mit den für sie geltenden internationalen Übereinkünften, einschließlich der Menschenrechtsübereinkünfte und des humanitären Völkerrechts, und mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften unter Berücksichtigung der in der Resolution 60/288 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 8. September 2006 enthaltenen Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und der Gemeinsamen Erklärung der EU und des ASEAN vom 28. Januar 2003 zur Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung überein, bei der Prävention und Verfolgung terroristischer Handlungen zusammenzuarbeiten.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen der Umsetzung der Resolution 1373 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der für beide Vertragsparteien geltenden internationalen Übereinkünfte bei der Bekämpfung des Terrorismus unter anderem wie folgt zusammen:

- Informationsaustausch über terroristische Gruppen und die sie unterstützenden Netze im Einklang mit dem Völkerrecht und dem einzelstaatlichen Recht,
- Meinungsaustausch über Mittel und Methoden zur Bekämpfung des Terrorismus, unter anderem im technischen und im

Ausbildungsbereich und durch einen Erfahrungsaustausch über Terrorismusprävention,

- Zusammenarbeit beim Rechtsvollzug, Stärkung des rechtlichen Rahmens und Vorgehen gegen Bedingungen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen,
- Zusammenarbeit bei der Förderung von Grenzkontrollen und Grenzschutz, stärkere Qualifizierung durch Einrichtung von Vernetzungs-, Bildungs- und Ausbildungsprogrammen und Austauschbesuche von hohen Beamten, Akademikern, Analytikern und vor Ort Tätigen sowie Veranstaltung von Seminaren und Konferenzen.

Titel II

Zusammenarbeit in regionalen und internationalen Organisationen

Artikel 6

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einem Meinungsaustausch und zur Zusammenarbeit in regionalen und internationalen Gremien und Organisationen wie den Vereinten Nationen, dem Dialog zwischen dem ASEAN und der EU, dem ASEAN-Regionalforum (ARF), dem Asien-Europa-Treffen (ASEM), der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) und der Welthandelsorganisation (WTO).

Titel III

Bilaterale und regionale Zusammenarbeit

Artikel 7

(1) Für jeden Bereich des Dialogs und der Zusammenarbeit nach diesem Abkommen kommen die beiden Vertragsparteien überein, die betreffenden Maßnahmen auf bilateraler Ebene oder auf regionaler Ebene, die auch miteinander kombiniert werden können, durchzuführen, wobei die unter die bilaterale Zusammenarbeit fallenden Fragen den gebührenden Stellenwert erhalten. Bei der Wahl der geeigneten Handlungsebene streben die Vertragsparteien an, die Wirkung für alle Beteiligten zu maximieren und diese stärker einzubinden, gleichzeitig jedoch die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal zu nutzen, die politische und institutionelle Machbarkeit zu berücksichtigen und gegebenenfalls die Kohärenz mit anderen Maßnahmen zu gewährleisten, an denen die Gemeinschaft und die ASEAN-Partner beteiligt sind.

(2) Die Gemeinschaft und Indonesien können gegebenenfalls beschließen, Kooperationsmaßnahmen in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen oder im Zusammenhang mit diesem Abkommen nach ihren Finanzierungsverfahren und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell zu unterstützen. Diese Zusammenarbeit kann insbesondere die Veranstaltung von Ausbildungsprogrammen, Workshops und Seminaren, den Austausch von Fachleuten, Studien und andere von den Vertragsparteien vereinbarte Maßnahmen umfassen.

Titel IV

Zusammenarbeit im Bereich Handel und Investitionen

Artikel 8

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien nehmen im Hinblick auf den Ausbau ihrer bilateralen Handelsbeziehungen und die Förderung des multilateralen Handelssystems einen Dialog über den bilateralen und multilateralen Handel und bilaterale und multilaterale Handelsfragen auf.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Ausbau und die Diversifizierung ihrer Handelsbeziehungen zum beiderseitigen

Vorteil in möglichst hohem Maße zu fördern. Sie verpflichten sich, die Bedingungen für den Marktzugang zu verbessern und zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der Arbeiten internationaler Organisationen in diesem Bereich auf die Beseitigung von Handelshemmnissen hinzuwirken, insbesondere durch rechtzeitige Beseitigung nichttariflicher Hemmnisse, und Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz zu treffen.

(3) In der Erkenntnis, dass Handel für Entwicklung unentbehrlich ist und dass sich Hilfe in Form von Handelspräferenzsystemen als für Entwicklungsländer vorteilhaft erwiesen hat, bemühen sich die Vertragsparteien, ihre Konsultationen über diese Hilfe in vollem Einklang mit den Regeln der WTO zu verstärken.

(4) Die Vertragsparteien halten einander über Entwicklungen in der Handelspolitik und in handelsrelevanten Politikbereichen wie der Agrarpolitik, der Lebensmittelsicherheitspolitik, der Tiergesundheitspolitik, der Verbraucherpolitik, der Politik auf dem Gebiet der gefährlichen chemischen Stoffe und der Abfallwirtschaftspolitik auf dem Laufenden.

(5) Zur Entwicklung ihrer Handels- und Investitionsbeziehungen fördern die Vertragsparteien Dialog und Zusammenarbeit, einschließlich der technischen Qualifizierung zur Lösung von Problemen, in den in den Artikeln 9 bis 16 genannten Bereichen.

Artikel 9

Gesundheits- und Pflanzenschutz

Im Rahmen des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen, des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens, des Internationalen Tierseuchenamts und der Codex-Alimentarius-Kommission führen die Vertragsparteien Gespräche und einen Informationsaustausch über Rechtssetzungs-, Zertifizierungs- und Kontrollverfahren.

Artikel 10

Technische Handelshemmnisse

Die Vertragsparteien fördern die Verwendung internationaler Normen, arbeiten in den Bereichen Normen, Konformitätsbewertungsverfahren und technische Vorschriften zusammen und tauschen entsprechende Informationen aus, insbesondere im Rahmen des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse.

Artikel 11

Schutz der Rechte an geistigem Eigentum

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen daran, den Schutz und die Nutzung geistigen Eigentums auf der Grundlage bewährter Methoden zu verbessern und durchzusetzen und die entsprechenden Kenntnisse weiter zu verbreiten. Diese Zusammenarbeit kann einen Informations- und Erfahrungsaustausch über Fragen wie die folgenden umfassen: Praxis, Förderung, Verbreitung, Vereinfachung, Verwaltung, Harmonisierung, Schutz und wirksame Anwendung der Rechte an geistigem Eigentum, Verhinderung des Missbrauchs dieser Rechte und Bekämpfung von Nachahmung und Nachbildung.

Artikel 12

Handelserleichterungen

Die Vertragsparteien tauschen Erfahrungen aus, prüfen Möglichkeiten für die Vereinfachung von Einfuhr-, Ausfuhr- und anderen Zollverfahren, für die Erhöhung der Transparenz der Handelsvorschriften und für den Ausbau der Zusammenarbeit im Zollbereich, einschließlich Verfahren für die gegenseitige Amtshilfe, und streben die Annäherung ihrer Standpunkte und gemeinsames Handeln im Rahmen internationaler Initiativen an. Besondere Aufmerksamkeit widmen die Vertragsparteien der stärkeren Beachtung der Sicherheitsaspekte des internationalen

Handels, einschließlich der Verkehrsdienstleistungen, und der Entwicklung eines ausgewogenen Konzepts für die Erleichterung des Handels und die Bekämpfung von Betrug und Unregelmäßigkeiten.

Artikel 13

Zusammenarbeit im Zollbereich

Unbeschadet anderer Formen der Zusammenarbeit, die in diesem Abkommen vorgesehen sind, bekunden beide Vertragsparteien ihr Interesse an der Prüfung der Möglichkeit, in Zukunft im institutionellen Rahmen dieses Abkommens ein Protokoll über die Zusammenarbeit, einschließlich der gegenseitigen Amtshilfe, im Zollbereich zu schließen.

Artikel 14

Investitionen

Die Vertragsparteien fördern einen stärkeren Strom von Investitionen durch Entwicklung attraktiver und stabiler Rahmenbedingungen für beiderseitige Investitionen und führen zu diesem Zweck einen kohärenten Dialog mit dem Ziel, das Verständnis für Investitionsfragen und die Zusammenarbeit in Investitionsfragen zu verbessern, Verwaltungsverfahren zur Erleichterung der Investitionsströme zu ermitteln und eine stabile, transparente, offene und diskriminierungsfreie Investitionsregelung zu fördern.

Artikel 15

Wettbewerbspolitik

Die Vertragsparteien fördern die wirksame Einführung und Anwendung von Wettbewerbsregeln und die Verbreitung entsprechender Informationen, damit für Unternehmen, die auf den Märkten der anderen Vertragspartei tätig sind, größere Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen wird.

Artikel 16

Dienstleistungen

Die Vertragsparteien nehmen einen kohärenten Dialog vor allem mit dem Ziel auf, Informationen über ihr Regulierungsumfeld auszutauschen, den Zugang zu ihren Märkten zu erleichtern, den Zugang zu Kapital und Technologie zu verbessern und den Handel zwischen den beiden Regionen und auf Drittlandsmärkten Dienstleistungen zu fördern.

Titel V

Zusammenarbeit in anderen Bereichen

Artikel 17

Tourismus

(1) Die Vertragsparteien können mit dem Ziel zusammenarbeiten, den Informationsaustausch zu verbessern und bewährte Methoden zu ermitteln, um im Einklang mit dem von der Welttourismusorganisation verabschiedeten Globalen Ethik-Kodex für den Tourismus und den Nachhaltigkeitsgrundsätzen, die Grundlage des lokalen Agenda-21-Prozesses sind, die ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Tourismus zu gewährleisten.

(2) Die Vertragsparteien können eine Zusammenarbeit beim Schutz und bei der optimalen Nutzung des natürlichen und des kulturellen Erbes, bei der Begrenzung nachteiliger Auswirkungen des Tourismus und bei der Verstärkung des positiven Beitrags der Tourismuswirtschaft zur nachhaltigen Entwicklung der örtlichen Gemeinschaft entwickeln, unter anderem durch Ausbau des Ökotourismus, Wahrung der Integrität und der Interessen der örtlichen Gemeinschaften und Verbesserung der Ausbildung in der Tourismusindustrie.

Artikel 18**Finanzdienstleistungen**

Die Vertragsparteien kommen überein, entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen ihrer Programme und Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen zu fördern.

Artikel 19**Wirtschaftspolitischer Dialog**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches über ihre wirtschaftlichen Trends und ihre Wirtschaftspolitik und des Erfahrungsaustausches über Wirtschaftspolitik unter anderem im Rahmen der regionalen wirtschaftlichen Kooperation und Integration zusammenzuarbeiten.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, den Dialog zwischen ihren Behörden über wirtschaftliche Themen zu intensivieren, der sich nach Vereinbarung der Vertragsparteien auf Bereiche wie Währungspolitik, Steuerpolitik, öffentliche Finanzen, gesamtwirtschaftliche Stabilisierung und Auslandsverschuldung erstrecken kann.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Erhöhung der Transparenz und die Verbesserung des Informationsaustausches sind, um die Durchsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerumgehung und Steuerhinterziehung im Rahmen ihrer Rechtsordnungen zu erleichtern. Sie kommen überein, die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verbessern.

Artikel 20**Industriepolitik und Zusammenarbeit zwischen KMU**

(1) Die Vertragsparteien kommen unter Berücksichtigung ihrer Wirtschaftspolitik und ihrer wirtschaftlichen Ziele überein, die industriepolitische Zusammenarbeit in allen für geeignet erachteten Bereichen mit dem Ziel zu fördern, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu verbessern, unter anderem durch

- Informations- und Erfahrungsaustausch über die Schaffung von Rahmenbedingungen, unter denen KMU ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können,
- Förderung von Kontakten zwischen den Wirtschaftsbeteiligten, Unterstützung gemeinsamer Investitionen und Gründung von Joint Ventures und Informationsnetzen vor allem im Rahmen der bestehenden horizontalen Gemeinschaftsprogramme, um insbesondere den Transfer sanfter und harter Technologien zwischen den Partnern zu fördern,
- Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten und Märkten, Bereitstellung von Informationen und Förderung der Innovation durch Austausch bewährter Methoden für den Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten insbesondere für Kleinst- und Kleinunternehmen,
- gemeinsame Forschungsprojekte in ausgewählten Wirtschaftszweigen und Zusammenarbeit in den Bereichen Normen, Konformitätsbewertungsverfahren und technische Vorschriften nach einvernehmlicher Vereinbarung.

(2) Die Vertragsparteien erleichtern und unterstützen die einschlägigen Maßnahmen der Privatwirtschaft beider Vertragsparteien.

Artikel 21**Informationsgesellschaft**

In der Erkenntnis, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien ein wichtiger Bestandteil des modernen Lebens und von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sind, bemühen sich die Vertragsparteien um eine Zusammenarbeit, die sich unter anderem auf Folgendes konzentriert:

- a) Erleichterung des umfassenden Dialogs über die verschiedenen Aspekte der Informationsgesellschaft, vor allem die Politik für die elektronische Kommunikation und deren Regulierung, einschließlich des Universaldienstes, die Erteilung von Allgemein- und Einzelgenehmigungen, den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie die Unabhängigkeit und Effizienz der Regulierungsbehörde,
- b) Verbund und Interoperabilität der Netze und Dienste der Gemeinschaft, Indonesiens und Südostasiens,
- c) Normung und Verbreitung neuer Informations- und Telekommunikationstechnologien,
- d) Förderung der Forschungszusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Indonesien im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien („IKT“),
- e) gemeinsame Forschungsprojekte im Bereich IKT,
- f) Sicherheitsfragen und -aspekte im Zusammenhang mit IKT.

Artikel 22**Wissenschaft und Technologie**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, auf dem Gebiet der Wissenschaft und der Technologie in Bereichen von beiderseitigem Interesse unter Berücksichtigung ihrer Politik zusammenzuarbeiten, zum Beispiel Energie, Verkehr, Umwelt und natürliche Ressourcen und Gesundheit.

(2) Ziel dieser Zusammenarbeit ist es,

- a) den Austausch von Informationen und Know-how im Bereich Wissenschaft und Technologie zu fördern, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung von Politik und Programmen;
- b) dauerhafte Verbindungen zwischen den Wissenschaftlern, den Forschungszentren, den Universitäten und der Industrie der Vertragsparteien zu fördern;
- c) die Ausbildung des Personals zu fördern;
- d) andere Formen einvernehmlich vereinbarter Zusammenarbeit zu fördern.

(3) Die Zusammenarbeit kann in Form von gemeinsamen Forschungsprojekten und Wissenschaftlerausaustausch, -tagungen und -ausbildung im Rahmen internationaler Mobilitätsprogramme erfolgen, bei denen die möglichst weite Verbreitung der Forschungsergebnisse vorzusehen ist.

(4) Die Vertragsparteien unterstützen die Teilnahme ihrer Hochschulen, ihrer Forschungszentren und ihres produktiven Sektors, insbesondere von KMU, an dieser Zusammenarbeit.

Artikel 23**Energie**

Die Vertragsparteien bemühen sich, die Zusammenarbeit im Bereich der Energie zu intensivieren. Zu diesem Zweck kommen die Vertragsparteien überein, für beide Seiten vorteilhafte Kontakte mit dem Ziel zu fördern,

- a) die Energieversorgung zu diversifizieren, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen, neue und erneuerbare Energieformen zu entwickeln und bei vor- und nachgelagerten energiewirtschaftlichen Tätigkeiten zusammenzuarbeiten;
- b) mit Beiträgen sowohl der Angebots- als auch der Nachfrageseite die rationelle Energienutzung zu verwirklichen und die Zusammenarbeit zur Bewältigung des Klimawandels unter anderem mithilfe des im Protokoll von Kyoto vorgesehenen Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung zu intensivieren;
- c) den Transfer von Technologie für die nachhaltige Energieerzeugung und -nutzung zu fördern;
- d) sich mit dem Zusammenhang zwischen dem Zugang zu erschwinglicher Energie und nachhaltiger Entwicklung zu befassen.

Artikel 24**Transport**

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, in allen relevanten Bereichen der Verkehrspolitik zusammenzuarbeiten, um den Personen- und Güterverkehr zu verbessern, die Sicherheit insbesondere des See- und Luftverkehrs, die Entwicklung der Humanressourcen und den Umweltschutz zu fördern und die Effizienz ihrer Verkehrssysteme zu steigern.

(2) Die Zusammenarbeit kann unter anderem in folgender Form erfolgen:

- a) Informationsaustausch über die Verkehrspolitik und -praxis, insbesondere hinsichtlich des Nahverkehrs, des Verkehrs im ländlichen Raum, des Binnenschiffs- und des Seeverkehrs, einschließlich der Logistik und des Verbunds und der Interoperabilität der multimodalen Verkehrsnetze sowie der Verwaltung der Straßen, Eisenbahnen, Häfen und Flughäfen,
- b) mögliche Nutzung des europäischen globalen Satellitennavigationssystems (Galileo) mit Fragen von beiderseitigem Interesse als Schwerpunkt,
- c) Dialog im Bereich der Luftverkehrsdienstleistungen mit dem Ziel, die bilateralen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien in Bereichen von beiderseitigem Interesse weiter auszubauen und unter anderem bestimmte Elemente in den bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Indonesien und einzelnen Mitgliedstaaten zu ändern, um diese Abkommen mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien in Einklang zu bringen und Möglichkeiten für den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit im Bereich des Luftverkehrs zu prüfen,
- d) Dialog im Bereich der Seeverkehrsdienstleistungen mit dem Ziel des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seehandel auf kommerzieller Basis, des Verzichts auf Ladungsanteilvereinbarungen, einer Inländerbehandlungs- und Meistbegünstigungsklausel für die von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffe und der Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Beförderung von Fracht von Haus zu Haus,
- e) Anwendung von Sicherheits- und Umweltschutznormen und -vorschriften, insbesondere im See- und Luftverkehr, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften.

Artikel 25**Bildung und Kultur**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, eine Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung und Kultur zu fördern, bei der ihre Verschiedenheit gebührend berücksichtigt wird, um die Verständigung zwischen den Vertragsparteien und die Kenntnis der Kultur des anderen zu verbessern.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den kulturellen Austausch zu fördern und gemeinsame Initiativen in verschiedenen Kulturbereichen zu unternehmen, einschließlich der gemeinsamen Organisation kultureller Veranstaltungen. In diesem Zusammenhang kommen die Vertragsparteien auch überein, die Tätigkeit der Asien-Europa-Stiftung weiter zu unterstützen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, einander in den einschlägigen internationalen Gremien wie der UNESCO zu konsultieren und zusammenzuarbeiten und Meinungen über die kulturelle Vielfalt auszutauschen, unter anderem über Entwicklungen wie die Ratifizierung und Durchführung des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.

(4) Die Vertragsparteien legen ferner den Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Herstellung von Verbindungen zwischen ihren Fachagenturen, zur Förderung des Austausches von Informatio-

nen und Veröffentlichungen, Know-how, Studenten, Fachleuten und technischen Ressourcen und zur Förderung der IKT im Bildungswesen, bei denen die von den Gemeinschaftsprogrammen in Südostasien in den Bereichen Bildung und Kultur gebotenen Möglichkeiten und die Erfahrung beider Vertragsparteien in diesem Bereich genutzt werden. Die beiden Vertragsparteien kommen außerdem überein, die Durchführung des Programms Erasmus Mundus zu fördern.

Artikel 26**Menschenrechte**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, bei Förderung und Schutz der Menschenrechte zusammenzuarbeiten.

(2) Diese Zusammenarbeit kann unter anderem umfassen:

- a) Unterstützung der Durchführung des Nationalen Menschenrechtsaktionsplans Indonesiens,
- b) Förderung der Menschenrechte und Menschenrechtserziehung,
- c) Stärkung von Menschenrechtsorganisationen.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein Dialog zwischen den Vertragsparteien über diese Frage von Vorteil wäre.

Artikel 27**Umwelt und natürliche Ressourcen**

(1) Die Vertragsparteien sind sich über die Notwendigkeit einig, die natürlichen Ressourcen und die biologische Vielfalt als Grundlage für die Entwicklung der heutigen und künftiger Generationen zu erhalten und nachhaltig zu bewirtschaften.

(2) Dem Ergebnis des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Durchführung der einschlägigen multilateralen Umweltübereinkünfte, die für beide Vertragsparteien gelten, wird bei allen von den Vertragsparteien aufgrund des Abkommens getroffenen Maßnahmen Rechnung getragen.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich, ihre Zusammenarbeit bei regionalen Umweltschutzprogrammen fortzusetzen, insbesondere mit Blick auf Folgendes:

- a) Umweltbewusstsein und Vollzugskapazitäten,
- b) Ausbau der Kapazitäten in den Bereichen Klimaschutz und Energieeffizienz mit den Schwerpunkten Forschung und Entwicklung, Überwachung und Analyse des Klimawandels und des Treibhauseffekts, Schadensbegrenzungs- und Anpassungsprogramme,
- c) Ausbau der Kapazitäten für die Beteiligung an und Durchführung von multilateralen Umweltübereinkünften, unter anderem über biologische Vielfalt, biologische Sicherheit und Artenschutz,
- d) Förderung von Umwelttechnologien, -produkten und -dienstleistungen, einschließlich des Ausbaus der Kapazitäten im Bereich Umweltmanagementsysteme und Umweltkennzeichnung,
- e) Verhinderung der illegalen grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Stoffen, gefährlichen Abfällen und anderen Abfällen,
- f) Küsten- und Meeresumwelt, Erhaltung und Bekämpfung der Verschmutzung und der Degradation,
- g) Beteiligung der örtlichen Bevölkerung an Umweltschutz und nachhaltiger Entwicklung,
- h) Bodenbewirtschaftung und Raumordnung,
- i) Maßnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Lufttrübung.

(4) Die Vertragsparteien fördern den beiderseitigen Zugang zu ihren Programmen in diesem Bereich im Einklang mit den besonderen Bedingungen dieser Programme.

Artikel 28

Forstwirtschaft

(1) Die Vertragsparteien sind sich über die Notwendigkeit einig, die forstwirtschaftlichen Ressourcen und ihre biologische Vielfalt im Interesse der heutigen und künftiger Generationen zu schützen, zu erhalten und nachhaltig zu bewirtschaften.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um die Bekämpfung von Wald- und Flächenbränden, die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit zusammenhängenden Handels, die Forstverwaltung und die Förderung der nachhaltigen Forstwirtschaft zu verbessern.

(3) Die Vertragsparteien entwickeln Kooperationsprogramme, unter anderem mit folgendem Inhalt:

- a) Zusammenarbeit in den zuständigen internationalen, regionalen und bilateralen Gremien zur Förderung der Einführung von Übereinkünften gegen den illegalen Holzeinschlag und den damit zusammenhängenden Handel,
- b) Qualifizierung, Forschung und Entwicklung,
- c) Unterstützung der Entwicklung einer nachhaltigen Forstwirtschaft,
- d) Entwicklung der Waldzertifizierung.

Artikel 29

Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung auszubauen. Die Bereiche, in denen die Zusammenarbeit weiterentwickelt werden kann, sind unter anderem:

- a) Agrarpolitik und internationale und landwirtschaftliche Perspektiven im Allgemeinen,
- b) Möglichkeiten für die Beseitigung von Hemmnissen für den Handel mit Feldfrüchten, Vieh und pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen,
- c) Entwicklungspolitik in ländlichen Gebieten,
- d) Qualitätspolitik für Feldfrüchte und Vieh und geschützte geografische Angaben,
- e) Marktentwicklung und Förderung der internationalen Handelsbeziehungen,
- f) Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft.

Artikel 30

Meeres- und Fischereiressourcen

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit im Bereich der Meeres- und Fischereiressourcen auf bilateraler und multilateraler Ebene, insbesondere zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und Bewirtschaftung der Meeres- und Fischereiressourcen. Die Zusammenarbeit kann unter anderem Folgendes umfassen:

- a) Informationsaustausch,
- b) Unterstützung einer nachhaltigen und verantwortlichen langfristigen Meeres- und Fischereipolitik, die die Erhaltung und Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen einschließt,
- c) Förderung von Anstrengungen zur Verhinderung und Bekämpfung illegaler, nicht gemeldeter oder nicht regulierter Fangpraktiken und
- d) Marktentwicklung und Qualifizierungsmaßnahmen.

Artikel 31

Gesundheit

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Gesundheitswesen in Bereichen von beiderseitigem Interesse im Hinblick auf die Verstärkung der Maßnahmen in den folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten: Forschung, Verwaltung des Gesundheitssystems, Ernährung, Arzneimittel, Präventivmedizin, wichtige übertragbare Krankheiten wie Vogelgrippe und Grippepandemien, HIV/AIDS und SARS sowie nicht übertragbare Krankheiten wie Krebs- und Herzerkrankungen, Unfallfolgen und andere Gesundheitsgefahren einschließlich Drogenabhängigkeit.

(2) Die Zusammenarbeit wird vor allem wie folgt durchgeführt:

- a) Informations- und Erfahrungsaustausch in den genannten Bereichen,
- b) Programme in den Bereichen Epidemiologie, Dezentralisierung, Finanzierung des Gesundheitswesens, Stärkung der Eigenverantwortung der örtlichen Gemeinschaften und Verwaltung der Gesundheitsdienste,
- c) Qualifizierung durch technische Hilfe, Entwicklung von Berufsausbildungsprogrammen,
- d) Programme zur Verbesserung der Gesundheitsdienste und zur Unterstützung damit zusammenhängender Tätigkeiten, einschließlich unter anderem der Senkung der Säuglings- und Müttersterblichkeitsraten.

Artikel 32

Statistik

Die Vertragsparteien kommen überein, im Einklang mit den bestehenden Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und dem ASEAN im Bereich der Statistik die Harmonisierung der statistischen Methoden und der statistischen Praxis zu fördern, einschließlich der Erstellung und Verbreitung von Statistiken, damit sie auf einer für beide Seiten annehmbaren Grundlage Statistiken über den Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie generell in allen Bereichen nutzen können, die unter dieses Abkommen fallen und sich für eine statistische Aufbereitung wie Erfassung, Analyse und Verbreitung eignen.

Artikel 33

Schutz personenbezogener Daten

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, in diesem Bereich mit dem beiderseitigen Ziel tätig zu werden, das Niveau des Schutzes personenbezogener Daten unter Berücksichtigung der international bewährten Methoden zu heben, die unter anderem in den Leitlinien der Vereinten Nationen für die Regelung der personenbezogenen Datenbanken (Resolution 45/95 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1990) niedergelegt sind.

(2) Die Zusammenarbeit beim Schutz personenbezogener Daten kann unter anderem technische Hilfe in Form eines Austausches von Informationen und Fachwissen unter Berücksichtigung der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien umfassen.

Artikel 34

Migration

(1) Die Vertragsparteien bestätigen erneut die Bedeutung gemeinsamer Anstrengungen zur Steuerung der Migrationsströme zwischen ihren Gebieten und nehmen zur Verstärkung ihrer Zusammenarbeit einen umfassenden Dialog über alle mit der Migration zusammenhängenden Fragen auf, unter anderem über illegale Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel sowie über den Schutz von Personen, die internationalen Schutz benötigen. Migrationsaspekte werden auch in die einzelstaat-

lichen Strategien für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung beider Vertragsparteien einbezogen. Die beiden Vertragsparteien kommen überein, bei der Behandlung von Migrationsfragen die humanitären Grundsätze zu wahren.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien stützt sich auf eine in gegenseitigen Konsultationen zwischen den Vertragsparteien vorgenommene Ermittlung des konkreten Bedarfs und wird nach den geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien durchgeführt. Die Zusammenarbeit konzentriert sich unter anderem auf Folgendes:

- a) Behandlung der wahren Ursachen der Migration,
- b) Ausarbeitung und Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften und einer einzelstaatlichen Praxis im Einklang mit den für beide Vertragsparteien geltenden einschlägigen internationalen Rechtsvorschriften, um insbesondere die Beachtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten,
- c) Fragen, für die ein beiderseitiges Interesse festgestellt wird, im Bereich Visa, Reisedokumente und Grenzkontrollen,
- d) Zulassungsregelung sowie Rechte und Status der zugelassenen Personen, faire Behandlung und Integration der Ausländer mit legalem Wohnsitz, Bildung und Ausbildung und Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- e) Ausbau der technischen Kapazitäten und Qualifizierung des Personals,
- f) Festlegung einer wirksamen Politik zur Verhinderung von illegaler Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel, einschließlich Möglichkeiten für die Bekämpfung der Schleuser- und Menschenhändlernetze und den Schutz ihrer Opfer,
- g) Rückführung von Personen, die sich illegal im Lande aufhalten, unter humanen und würdigen Bedingungen, einschließlich der Förderung ihrer freiwilligen Rückkehr, und Rückübernahme dieser Personen im Einklang mit Absatz 3.

(3) Im Rahmen der Zusammenarbeit zur Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung kommen die Vertragsparteien unbeschadet der Notwendigkeit, die Opfer des Menschenhandels zu schützen, ferner überein,

- a) ihre mutmaßlichen Staatsangehörigen zu identifizieren und ihre Staatsangehörigen, die sich illegal im Gebiet eines Mitgliedstaats oder Indonesiens aufhalten, auf Ersuchen unverzüglich und ohne weitere Förmlichkeiten rückzuübernehmen, sobald ihre Staatsangehörigkeit festgestellt ist;
- b) ihre rückübernommenen Staatsangehörigen mit für diese Zwecke geeigneten Ausweispapieren zu versehen.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, ein Abkommen über die besonderen Verpflichtungen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Rückübernahme zu schließen, das die Verpflichtung zur Rückübernahme von eigenen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von Drittstaaten enthält. Darin ist auch die Frage der Staatenlosen zu behandeln.

Artikel 35

Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption

Die Vertragsparteien kommen überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Wirtschafts- und Finanzkriminalität und der Korruption zu leisten, indem sie ihre bestehenden beiderseitigen internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich in vollem Umfang erfüllen,

unter anderem hinsichtlich der effizienten Zusammenarbeit bei der Einziehung von Vermögenswerten und Geldern, die aus Korruptionsdelikten stammen. Diese Bestimmung ist ein wesentliches Element dieses Abkommens.

Artikel 36

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Drogen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen ihrer Rechtsordnungen zusammen, um durch effizientes Handeln und effiziente Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Rechtsvollzug einschließlich Zoll, Soziales, Justiz und Inneres und durch Vorschriften für den legalen Markt ein umfassendes und ausgewogenes Vorgehen mit dem Ziel zu gewährleisten, das Angebot an illegalen Drogen, den Handel damit und die Nachfrage danach sowie ihre Auswirkungen auf die Drogenkonsumenten und die Gesellschaft als Ganzes so weit wie möglich zu verringern und die Abzweigung chemischer Grundstoffe, die bei der illegalen Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, wirksamer zu verhindern.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren Mittel der Zusammenarbeit zur Verwirklichung dieser Ziele. Die Maßnahmen stützen sich auf gemeinsam vereinbarte Grundsätze, die sich an den einschlägigen internationalen Übereinkünften, der Politischen Erklärung und der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage orientieren, die auf der 20. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Thema Drogen vom Juni 1998 verabschiedet wurden.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien kann einen Meinungs austausch über Rechtsvorschriften und bewährte Methoden sowie technische und administrative Hilfe in den folgenden Bereichen umfassen: Suchtprävention und -behandlung mit einem breiten Modalitätenspektrum, einschließlich der Verringerung der mit dem Drogenmissbrauch zusammenhängenden Schäden, Informationszentren und Beobachtungsstellen, Ausbildung des Personals, drogenbezogene Forschung, justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit und Verhinderung der Abzweigung chemischer Grundstoffe, die bei der illegalen Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden. Die Vertragsparteien können einvernehmlich weitere Bereiche einbeziehen.

(4) Die Vertragsparteien können zusammenarbeiten, um nachhaltige alternative Entwicklungsstrategien zu fördern, mit denen der Anbau illegaler Drogen, insbesondere Cannabis, so weit wie möglich verringert wird.

Artikel 37

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Geldwäsche

(1) Die Vertragsparteien sind sich über die Notwendigkeit einig, zusammen darauf hinzuwirken, dass der Missbrauch ihrer Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten wie Drogenhandel und Korruption verhindert wird.

(2) Die beiden Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen technischer und administrativer Hilfe zusammenzuarbeiten, die die Ausarbeitung und Anwendung einschlägiger Vorschriften und das wirksame Funktionieren von Mechanismen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus einschließlich der Einziehung von aus Erlösen aus Straftaten stammenden Vermögenswerten und Geldern zum Ziel hat.

(3) Die Zusammenarbeit ermöglicht den Austausch zweckdienlicher Informationen im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften und die Annahme geeigneter Normen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, die den Normen der Gemeinschaft und der in diesem Bereich tätigen internationalen Gremien wie der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ gleichwertig sind.

Artikel 38**Zivilgesellschaft**

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Rolle der organisierten Zivilgesellschaft, insbesondere der Akademiker, und ihren möglichen Beitrag zum Dialog und zum Kooperationsprozess nach diesem Abkommen an und kommen überein, den wirksamen Dialog mit der organisierten Zivilgesellschaft und ihre wirksame Beteiligung zu fördern.

(2) Im Einklang mit den Grundsätzen der Demokratie und den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien kann die organisierte Zivilgesellschaft

- a) am Prozess der politischen Willensbildung auf einzelstaatlicher Ebene mitwirken;
- b) über die Entwicklungs- und Kooperationsstrategien und die sektorbezogene Politik, vor allem in den sie betreffenden Bereichen, in allen Phasen des Entwicklungsprozesses unterrichtet und an den entsprechenden Konsultationen beteiligt werden;
- c) ihr zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellte Finanzmittel transparent verwalten;
- d) an der Durchführung der Kooperationsprogramme, einschließlich der Qualifizierungsmaßnahmen, in den sie betreffenden Bereichen beteiligt werden.

Artikel 39**Zusammenarbeit
bei der Modernisierung des Staates und
der öffentlichen Verwaltung**

Gestützt auf eine in gegenseitigen Konsultationen vorgenommene Ermittlung des konkreten Bedarfs kommen die Vertragsparteien überein, bei der Modernisierung ihrer öffentlichen Verwaltungen zusammenzuarbeiten, um unter anderem

- a) die Effizienz der Verwaltungsorganisation zu erhöhen;
- b) die Effizienz der Verwaltungsstellen bei der Erbringung von Dienstleistungen zu erhöhen;
- c) die transparente Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel und die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten;
- d) den rechtlichen und institutionellen Rahmen zu verbessern;
- e) die Kapazitäten für die Konzipierung und Umsetzung von Politik (Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, Bekämpfung der Korruption) auszubauen;
- f) die Justiz zu stärken;
- g) die Vollzugsmechanismen und -behörden zu verbessern.

Artikel 40**Mittel der Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Vorschriften geeignete Mittel, einschließlich Finanzmitteln, für die Verwirklichung der in diesem Abkommen festgelegten Ziele der Zusammenarbeit bereitzustellen.

(2) Die Vertragsparteien fordern die Europäische Investitionsbank auf, ihre Tätigkeit in Indonesien im Einklang mit ihren Verfahren und Finanzierungskriterien und den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Indonesiens fortzusetzen.

Titel VI**Institutioneller Rahmen****Artikel 41****Gemeinsamer Ausschuss**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen dieses Abkommens einen Gemischten Ausschuss einzusetzen, der sich

aus Vertretern beider Vertragsparteien auf möglichst hoher Ebene zusammensetzt und die Aufgabe hat,

- a) das ordnungsgemäße Funktionieren und die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten;
- b) Prioritäten für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu setzen;
- c) Differenzen über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens beizulegen;
- d) Empfehlungen für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens und gegebenenfalls für die Beilegung von Differenzen über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens an die Vertragsparteien, die dieses Abkommen unterzeichnet haben, auszusprechen.

(2) Der Gemischte Ausschuss tritt in der Regel mindestens alle zwei Jahre zu einem einvernehmlich festzusetzenden Termin abwechselnd in Indonesien und in Brüssel zusammen. Die Vertragsparteien können einvernehmlich auch außerordentliche Sitzungen des Gemischten Ausschusses einberufen. Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird abwechselnd von den Vertragsparteien geführt. Die Tagesordnung des Gemischten Ausschusses wird von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt.

(3) Der Gemischte Ausschuss kann Facharbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Diese Arbeitsgruppen erstatten dem Gemischten Ausschuss nach jeder Sitzung ausführlich Bericht über ihre Tätigkeit.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, dass es auch zu den Aufgaben des Gemischten Ausschusses gehört, das ordnungsgemäße Funktionieren der sektoralen Abkommen und Protokolle zu gewährleisten, die zwischen der Gemeinschaft und Indonesien geschlossen wurden bzw. werden.

(5) Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung für die Anwendung dieses Abkommens.

Titel VII**Schlussbestimmungen****Artikel 42****Künftige Entwicklungen**

(1) Die Vertragsparteien können dieses Abkommen zur Intensivierung ihrer Zusammenarbeit einvernehmlich ändern, überprüfen und erweitern und es um Abkommen oder Protokolle über einzelne Sektoren oder Maßnahmen ergänzen.

(2) Hinsichtlich der Durchführung dieses Abkommens kann jede Vertragspartei unter Berücksichtigung der bei seiner Anwendung gewonnenen Erfahrung Vorschläge für die Erweiterung der Bereiche der Zusammenarbeit unterbreiten.

Artikel 43**Andere Übereinkünfte**

(1) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft berühren weder dieses Abkommen noch die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen die Befugnis der Mitgliedstaaten, mit Indonesien bilaterale Kooperationsmaßnahmen durchzuführen oder gegebenenfalls mit Indonesien neue Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zu schließen.

(2) Dieses Abkommen berührt nicht die Erfüllung oder Umsetzung von Verpflichtungen der Vertragsparteien gegenüber Dritten.

Artikel 44**Mechanismus für die Beilegung von Differenzen**

(1) Differenzen über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens können die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuss vorlegen.

(2) Der Gemischte Ausschuss behandelt die Differenzen nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben c und d.

(3) Ist die eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie dem Gemischten Ausschuss vor Einführung dieser Maßnahmen alle für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlichen Informationen, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für die Zwecke der richtigen Auslegung und der praktischen Anwendung dieses Abkommens die in Absatz 3 genannten „besonders dringenden Fälle“ die Fälle erheblicher Verletzung des Abkommens durch eine der Vertragsparteien sind. Eine erhebliche Verletzung des Abkommens liegt

- i) in einer nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht zulässigen Ablehnung der Erfüllung des Abkommens oder
- ii) im Verstoß gegen eines der in Artikel 1 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 35 genannten wesentlichen Elemente des Abkommens.

(5) Bei der Wahl der Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten behindern. Diese Maßnahmen werden unverzüglich der anderen Vertragspartei notifiziert und sind auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Gemischten Ausschuss.

Artikel 45

Erleichterungen

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens kommen die beiden Vertragsparteien überein, den an der Durchführung der Zusammenarbeit beteiligten ordnungsgemäß ermächtigten Fachleuten und Beamten im Einklang mit den internen Regeln und Vorschriften der beiden Vertragsparteien die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erleichterungen zu gewähren.

Artikel 46

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für das Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewandt wird, nach Maßgabe dieses Vertrages einerseits und für das Hoheitsgebiet Indonesiens andererseits.

Geschehen zu Jakarta am neunten November zweitausendneun in zwei Urschriften.

Artikel 47

Definition der Parteien

„Vertragsparteien“ sind für die Zwecke dieses Abkommens die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten bzw. die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Befugnisse einerseits und die Republik Indonesien andererseits.

Artikel 48

Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte Vertragspartei der anderen den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert hat.

(2) Dieses Abkommen wird für fünf Jahre geschlossen. Es wird automatisch um einen Zeitraum von jeweils einem Jahr verlängert, sofern nicht die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei sechs Monate vor Ablauf eines solchen Einjahreszeitraums schriftlich ihre Absicht notifiziert, dieses Abkommen nicht zu verlängern.

(3) Für die Änderung dieses Abkommens ist ein Abkommen zwischen den Vertragsparteien erforderlich. Die Änderung wird erst wirksam, wenn die letzte Vertragspartei der anderen notifiziert hat, dass alle hierfür erforderlichen Förmlichkeiten erfüllt sind.

(4) Dieses Abkommen kann von einer Vertragspartei durch schriftliche Notifizierung an die andere Vertragspartei gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Artikel 49

Notifizierung

Notifikationen sind an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union bzw. den Minister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Indonesien zu richten.

Artikel 50

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und indonesischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,75 € (5,70 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Schlussakte

Die Bevollmächtigten

der Europäischen Gemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

und

des Königreichs Belgien,

der Republik Bulgarien,

die Tschechische Republik,

des Königreichs Dänemark,

der Bundesrepublik Deutschland,

der Republik Estland,

Irlands,

der Hellenischen Republik,

des Königreichs Spanien,

der Französischen Republik,

der Italienischen Republik,

der Republik Zypern,

der Republik Lettland,

der Republik Litauen,

des Großherzogtums Luxemburg,

der Republik Ungarn,

Maltas,

des Königreichs der Niederlande,

der Republik Österreich,

der Republik Polen,

der Portugiesischen Republik,

Rumäniens,

der Republik Slowenien,

der Slowakischen Republik,

der Republik Finnland,

des Königreichs Schweden,

des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union, nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt,

einerseits und

der Republik Indonesien

andererseits,

haben bei ihrer Zusammenkunft in Jakarta am 9. November 2009 zur Unterzeichnung des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits das Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit angenommen.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Bevollmächtigte der Republik Indonesien nehmen die nachstehende einseitige Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zur Kenntnis:

„Die Bestimmungen des Abkommens, die in den Geltungsbereich des Dritten Teils Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen, binden das Vereinigte Königreich und Irland als gesonderte Vertragspartner und nicht als Teil der Europäischen Gemeinschaft, bis das Vereinigte Königreich oder Irland (je nach Fall) der Republik Indonesien mitgeteilt hat, dass es gemäß dem Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zu dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nun als Teil der Europäischen Gemeinschaft gebunden ist. Das Gleiche gilt für Dänemark gemäß dem Protokoll über die Position Dänemarks im Anhang zu diesen Verträgen.“